

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ines Schmidt und Niklas Schrader (LINKE)

vom 17. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Erfassung häuslicher Gewalt in Berlin

und **Antwort** vom 2. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2023)

Frau Abgeordnete Ines Schmidt (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 058
vom 17. Oktober 2023
über Erfassung häuslicher Gewalt in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele durch häusliche Gewalt veranlasste Einsätze hatte die Berliner Polizei in den Jahren 2020, 2021, 2022? Bitte jeweils nach Bezirk und Monaten aufschlüsseln.

Zu 1.:

Die erfragten Daten sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Jahr 2020

Stadtbezirk	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Charlottenburg- Wilmersdorf	105	100	100	117	116	112
Friedrichshain- Kreuzberg	68	68	96	106	88	110
Lichtenberg	99	89	115	116	114	91
Marzahn- Hellershof	109	94	111	123	113	119
Mitte	161	159	169	177	141	156

Neukölln	135	128	145	165	139	137
Pankow	71	71	77	86	85	93
Reinickendorf	83	87	84	93	101	118
Spandau	94	110	125	126	113	109
Steglitz- Zehlendorf	39	52	72	73	65	71
Tempelhof- Schöneberg	93	101	85	105	120	111
Treptow- Köpenick	60	55	56	79	66	84

Quelle: Datawarehouse (DWH) PELZ, Stand: 19. Oktober 2023

Stadtbezirk	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Charlottenburg- Wilmersdorf	84	116	75	82	88	90
Friedrichshain- Kreuzberg	80	92	75	57	81	66
Lichtenberg	96	91	86	83	82	109
Marzahn- Hellensdorf	117	118	80	123	99	110
Mitte	171	164	141	147	148	161
Neukölln	132	157	105	98	122	118
Pankow	80	99	72	79	77	65
Reinickendorf	76	106	75	91	92	113
Spandau	88	128	108	72	88	102
Steglitz- Zehlendorf	64	74	55	57	45	66
Tempelhof- Schöneberg	111	123	88	106	85	109
Treptow- Köpenick	76	87	62	78	87	66

Quelle: DWH PELZ, Stand: 19. Oktober 2023

Jahr 2021

Stadtbezirk	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Charlottenburg- Wilmersdorf	84	72	91	73	81	87
Friedrichshain- Kreuzberg	88	91	71	95	88	86
Lichtenberg	103	90	106	93	119	105

Marzahn-Hellersdorf	114	93	114	119	116	106
Mitte	157	128	122	121	140	144
Neukölln	121	129	139	128	123	124
Pankow	93	68	73	79	103	80
Reinickendorf	94	96	110	93	109	87
Spandau	113	95	89	110	110	108
Steglitz-Zehlendorf	73	50	55	60	61	54
Tempelhof-Schöneberg	95	85	96	108	89	109
Treptow-Köpenick	70	71	57	67	78	79

Quelle: DWH PELZ, Stand: 19. Oktober 2023

Stadtbezirk	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Charlottenburg-Wilmersdorf	73	95	71	82	83	87
Friedrichshain-Kreuzberg	86	100	72	67	79	68
Lichtenberg	97	96	68	67	113	125
Marzahn-Hellersdorf	95	104	112	93	102	113
Mitte	160	137	141	162	163	153
Neukölln	131	124	115	122	113	128
Pankow	83	82	58	74	96	109
Reinickendorf	88	79	99	86	76	103
Spandau	103	91	93	115	92	111
Steglitz-Zehlendorf	62	47	57	55	57	67
Tempelhof-Schöneberg	76	82	86	94	94	106
Treptow-Köpenick	72	65	71	84	62	72

Quelle: DWH PELZ, Stand: 19. Oktober 2023

Jahr 2022

Stadtbezirk	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Charlottenburg-Wilmersdorf	79	52	83	93	79	104

Friedrichshain-Kreuzberg	79	74	57	84	65	79
Lichtenberg	121	100	103	78	105	115
Marzahn-Hellersdorf	109	86	103	108	103	70
Mitte	169	130	164	173	146	168
Neukölln	119	93	124	116	128	141
Pankow	79	72	87	75	102	83
Reinickendorf	89	83	99	101	98	109
Spandau	101	123	101	124	106	120
Steglitz-Zehlendorf	57	37	64	51	73	47
Tempelhof-Schöneberg	115	98	105	103	113	113
Treptow-Köpenick	84	71	77	68	88	79

Quelle: DWH PELZ, Stand: 19. Oktober 2023

Stadtbezirk	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Charlottenburg-Wilmersdorf	88	77	66	91	74	84
Friedrichshain-Kreuzberg	71	87	69	76	79	71
Lichtenberg	104	104	94	98	97	110
Marzahn-Hellersdorf	103	106	88	113	95	100
Mitte	162	191	150	146	168	122
Neukölln	142	124	112	113	106	117
Pankow	86	96	60	87	78	71
Reinickendorf	106	93	99	103	82	106
Spandau	109	153	80	93	87	106
Steglitz-Zehlendorf	62	153	58	64	75	55
Tempelhof-Schöneberg	94	72	96	110	104	121
Treptow-Köpenick	94	85	70	78	72	76

Quelle: DWH PELZ, Stand: 19. Oktober 2023

2. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 Opfer von vollendeter oder versuchter Partnerschaftsgewalt bzw. häuslicher Gewalt in Berlin? Bitte jeweils nach
 - a) Geschlecht,

- b) Straftat,
 - c) Alterskohorten 0-10, 11-18, 18-30, 40-50, 50-65, alter als 65 Jahre und
 - d) Bezirk
- aufgeschlüsselt (In Fortführung und Anlehnung an die KA Nr. 19/14 313. Knüpft in Anschluss an 1. Opferzahlen an Fallzahlen an.)

Zu 2.:

Die Fragen 2a) bis 2c) werden analog zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19/14313 mit Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Berlin beantwortet. Statistische Erhebungen zu Opfern von Straftaten erfolgen in der PKS nur zu den sog. „Opferdelikten“. Im Kern handelt es sich um Straftaten gegen die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit.

Da die PKS für Berlin insgesamt erstellt wird, erfolgt die Aufschlüsselung nach Bezirken in Beantwortung der Frage 2d) auf Basis der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH-FI). Da das DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Dargestellt wird in Frage 2d) die Anzahl der Fälle der partnerschaftlichen bzw. innerfamiliären Gewalt und nicht die Anzahl der Opfer. Diese Daten können nicht mit denen der PKS verglichen werden.

Die erfragten Daten zu den Fragen 2a) und 2b) sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Anzahl der Opfer partnerschaftlicher bzw. innerfamiliärer Gewalt (Geschlecht und Delikte)						
Deliktsbereich	2020		2021		2022	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Tötungsdelikte	13	18	10	23	12	19
Sexualdelikte	54	467	115	475	84	487
Raub	23	87	26	95	25	89
Körperverletzung	3.541	7.801	3.334	7.034	3.526	7.786
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.016	3.301	1.039	3.477	1.181	4.050
sonstige Straftaten	4	2	1	1	2	2
gesamt	4.651	11.676	4.525	11.105	4.830	12.433

Quelle: PKS Berlin

Die erfragten Daten zu Frage 2c) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Opfer partnerschaftlicher bzw. innerfamiliärer Gewalt (Geschlecht und Altersgruppen)						
Altersgruppe	2020		2021		2022	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich

0-10 Jahre	434	406	465	443	486	449
11-(unter) 18 Jahre	454	783	424	778	468	933
18-30 Jahre	1.150	3.789	1.075	3.506	1.154	3.911
31-(unter) 40 Jahre	910	3.151	991	3.014	1.029	3.346
40-(unter) 50 Jahre	770	2.032	700	1.876	794	2.226
50-65 Jahre	716	1.190	677	1.151	712	1.236
älter als 65 Jahre	217	325	193	337	187	332
gesamt	4.651	11.676	4.525	11.105	4.830	12.433

Quelle: PKS Berlin

Die erfragten Daten zu Frage 2d) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Fälle partnerschaftlicher bzw. innerfamiliärer Gewalt			
Stadtbezirk	2020	2021	2022
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.262	1.172	1.259
Friedrichshain-Kreuzberg	912	982	1.010
Lichtenberg	1.125	1.197	1.311
Marzahn-Hellersdorf	1.369	1.395	1.485
Mitte	1.893	2.037	2.132
Neukölln	1.593	1.562	1.706
Pankow	1.106	1.036	1.188
Reinickendorf	1.225	1.172	1.366
Spandau	1.379	1.414	1.535
Steglitz-Zehlendorf	843	779	750
Tempelhof-Schöneberg	1.252	1.148	1.408
Treptow-Köpenick	930	937	995
unbekannt in Berlin	436	442	547
gesamt	15.325	15.273	16.692

Quelle: DWH FI, Stand: 19.Oktober 2023

3. Welche Dienstanweisungen, Handreichungen oder Schulungsmaterialien verwendet die Polizei Berlin bei der Einschätzung von häuslicher Gewalt, um den Grad der Dringlichkeit und die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen? Falls diese veröffentlicht sind, bitte angeben wo, falls nicht bitte anfügen.

Zu 3.:

Das polizeiliche Handeln im Phänomenbereich häusliche Gewalt richtet sich nach den beiden von der Polizei Berlin entwickelten verbindlichen Qualitätsstandards „Qualitätsstandards für polizeiliche Maßnahmen bei Individualgefährdungen“ und „Qualitätsstandards in Fällen häuslicher Gewalt“. Diese sind als Anlagen beigefügt.

4. Wie erfolgt die Dokumentation polizeilicher Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt? Insbesondere in welchen Datenbanken werden diese gespeichert? Welche PHW/EHW werden unter welchen Kriterien vergeben? Wie viele Datensätze wurden jeweils in 2020, 2021 und 2022 gespeichert?

Zu 4.:

Die Dokumentation polizeilicher Einsätze erfolgt im Einsatzleitsystem des Einsatzleit- und Lagezentrums der Polizei Berlin und die Auswertung mittels des Informationssystems DWH PELZ.

Ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW) werden in der Regel im Rahmen der Vorgangsbearbeitung von den sachbearbeitenden Dienstkräften vergeben und entsprechend im POLIKS eingepflegt. Der EHW „Gefährdung-Häusliche Gewalt“ darf nur vergeben werden, wenn die betroffene Person bereits Straftaten im Rahmen von häuslicher Gewalt begangen hat und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zukünftig gleichartige Straftaten begehen wird. Der EHW „Aufenthaltsverbot“ kann zu Personen vergeben werden, gegen die ein Betretungsverbot gemäß § 29a Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) zur Verhinderung von Gewalttaten und Nachstellungen angeordnet wurde sowie für die Dauer der Gültigkeit eines Gewaltschutzbeschlusses nach § 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG).

Die Anzahl der Datensätze im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

5. Gibt es standardisierte Verfahren zur Kontaktaufnahme mit Opfern und/oder potenziellen Opfern? Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote bietet die Polizei Berlin den Opfern häuslicher Gewalt an? Gibt es institutionalisierte Kooperationen mit externen Organisationen oder Stellen, die in diesem Bereich tätig sind?

Zu 5.:

Ein standardisiertes Verfahren zur Kontaktaufnahme mit Opfern wird derzeit in der Polizei Berlin erprobt. Einzelheiten hierzu sind dem Internetauftritt der „proaktiv – Servicestelle für Betroffene von Straftaten“ in Trägerschaft des Vereins Opferhilfe e. V. <https://www.opferhilfe-berlin.de/servicestelle-proaktiv> zu entnehmen.

Daneben besteht zwischen der Polizei Berlin und der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen – BIG e. V. – eine langjährige Kooperation, welche u. a. einen proaktiven Ansatz verfolgt. Dieser sieht vor, dass von häuslicher Gewalt betroffene Frauen im Rahmen von polizeilichen Einsätzen beziehungsweise einer Anzeigenerstattung durch die Polizei Berlin das Angebot unterbreitet wird, ihre persönlichen Daten für eine proaktive Kontaktaufnahme zur Vermittlung von Hilfe- und Unterstützungsangeboten an die BIG-Hotline zu übermitteln. Die Zustimmung wird von den betroffenen Frauen mit einer Einwilligungserklärung erteilt, welche in mehreren Sprachen verfügbar ist.

Nicht weiblichen Betroffenen wird ebenfalls je nach individuellem Bedarf und Wunsch der Kontakt zu entsprechenden Fachberatungsstellen und Opferhilfeinstitutionen vermittelt.

Darüber hinaus ist die Polizei Berlin Teil eines multiinstitutionellen Netzwerkes der Opferhilfe, welches sich u. a. aus weiteren Behörden, Opferhilfeinstitutionen, Nichtregierungsorganisationen und Vertretenden der Zivilgesellschaft zusammensetzt. Eine

Kooperation erfolgt u. a. in den interdisziplinär besetzten Gremien „Fachkommission häusliche Gewalt“ unter Vorsitz der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung und „Runder Tisch Berlin - Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt“ unter Vorsitz der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege.

6. Wie viele Einsätze wurden aufgrund von Mitteilungen durch Opferschutzeinrichtungen, bezirkliche Jugendämter und andere öffentliche Stellen in den Jahren 2020, 2021, 2022 eingeleitet? Bitte nach soweit möglich differenzieren.

Zu 6.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

7. Wie viele Vermittlungen an Opferschutzeinrichtungen, bezirkliche Jugendämter und andere öffentliche Stellen wurden in Folge von häuslicher Gewalt veranlassten Einsätze in den Jahren 2020, 2021, 2022 initiiert? Bitte
- nach Bezirken und
 - Art der Anlaufstellen (Frauenhäuser, Opferschutzstellen, bezirkliche Jugendämter) aufschlüsseln.

Zu 7.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung.

8. Wie häufig wurde "häusliche Gewalt" und/oder "sexuelle Gewalt" als Ursache oder Grund für Unterstützungsmaßnahmen gemäß den §§ 27 bis 42 des Sozialgesetzbuches VIII bei den bezirklichen Jugendämtern in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erfasst? Bitte jeweils nach Monaten und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 8.:

In der im Fachverfahren SoPart enthaltenen „Hilfeplanstatistik“ werden die sogenannten „Problemdefinitionen nach Hilfeplan bezogen auf Kinder und Jugendliche“ bei Hilfen gem. §§ 27 bis 42 des Sozialgesetzbuches VIII erfasst. In dieser sind bis zu drei Nennungen aus einer Auswahl von 21 Attributen möglich. Zur Beantwortung der Frage nach „häuslicher Gewalt“ und/oder „sexueller Gewalt“ wurden jeweils die neuen Hilfen gezählt, bei denen seitens der fallzuständigen Berliner Jugendämter in der Hilfeplanstatistik „Anzeichen für Kindesmisshandlung“ und/oder „(Anzeichen für) sexuellen Missbrauch“ und/oder „Betroffenheit von häuslicher Gewalt“ genannt wurden. In den nachfolgenden Tabellen sind auf dieser Grundlage die ausgewerteten Fallzahlen für die Jahre 2020 bis 2022 je Bezirk und Monat ausgewiesen.

Jahr 2020

Monat	Mit	F-K	Pan	C-W	Spa	S-Z	T-S	Neu	T-K	M-H	Lic	Rei	Gesamt
Januar	18	4	14	9	11	9	19	18	9	20	7	11	149
Februar	14	10	11	6	5	6	9	13	11	15	9	12	121
März	8	9	11	6	7	3	9	16	2	9	5	8	93
April	8	7	6	6	9	3	8	9	2	10	10	6	84

Mai	15	11	8	12	9	12	10	7	4	15	5	5	113
Juni	9	6	10	7	9	9	11	5	3	5	5	17	96
Juli	24	9	9	10	6	5	13	9	3	9	3	7	107
August	23	6	7	3	12	6	13	9	4	10	7	9	109
September	12	9	6	3	9	6	11	11	7	8	7	5	94
Oktober	9	12	9	5	12	6	7	7	4	15	8	8	102
November	7	11	13	6	7	5	12	4	3	14	6	5	93
Dezember	2	7	9	2	3	1	1	6		5	6	9	51
Summe	149	101	113	75	99	71	123	114	52	135	78	102	1212

Quelle: Fachverfahren SoPart

Jahr 2021

Monat	Mit	F-K	Pan	C-W	Spa	S-Z	T-S	Neu	T-K	M-H	Lic	Rei	Gesamt
Januar	14	10	9	10	3	8	6	9	7	6	5	10	97
Februar	3	11	9	6	8	3	3	7	7	13	10	17	97
März	18	11	5	8	6	4	9	5	3	10	7	17	103
April	16	16	6	6	3	5	6	9	5	16	7	8	103
Mai	17	5	8	11	7	4	6	9	5	9	14	8	103
Juni	17	10	11	13	5	2	7	3	4	27	12	9	120
Juli	6	14	9	6	7	3	6	4	7	23	9	4	98
August	13	9	4	10	5		4	6	5	12	4	9	81
September	9	13	5	6	7	2	5	10	5	25	2	7	96
Oktober	14	8	9	6	9	2	7	18	2	11	11	8	105
November	11	8	6	6	11	3	3	9	2	13	11	16	99
Dezember	1	12	3	7	7	2	4	4	2	16	6	7	71
Summe	139	127	84	95	78	38	66	93	54	181	98	120	1173

Quelle: Fachverfahren SoPart

Jahr 2022

Monat	Mit	F-K	Pan	C-W	Spa	S-Z	T-S	Neu	T-K	M-H	Lic	Rei	Gesamt
Januar	14	4	4	9	10	2	7	9	3	24	15	5	106
Februar	17	6	9	11	14	2	15	9	5	36	6	6	136
März	18	10	7	4	8	3	13	6	5	20	5	9	108
April	13	10	17	9	12	3	8	14	8	17	7	3	121
Mai	9	7	12	6	9	9	6	16	6	15	11	8	114
Juni	14	8	10	3	15	5	13	14	5	16	9	8	120
Juli	7	6	9	3	6	6	4	11	3	20	5	4	84
August	10	11	11	5	10	7	5	18	2	17	6	9	111
September	8	8	4	10	10	3	10	14	2	10	9	11	99

Oktober	12	10	8	9	10	4	10	12		11	7	17	110
November	11	10	8	8	8	5	7	3	9	8	6	9	92
Dezember	8	6	5	6	2	2	3	1	1	8	8	3	53
Summe	141	96	104	83	114	51	101	127	49	202	94	92	1254

Quelle: Fachverfahren SoPart

9. Gibt es eine zentrale Dolmetscher- oder Dolmetscherinnenressource, auf die alle Polizeidienststellen zugreifen können, um Menschen, die sich aufgrund häuslicher Gewalt an die Polizei wenden und nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, angemessen zu unterstützen? Wenn ja, für welche Sprachen und in welchem Umfang? Welche Angebote in welchen Fremdsprachen gibt es darüber hinaus?

Zu 9.:

Die Polizei Berlin verfügt über einen Pool von fremdsprachenkundigen Mitarbeitenden, welche im Bedarfsfall angefragt werden können. Aktuell sind Kompetenzen für 34 Sprachen vorhanden. Bei darüber hinaus gehendem Bedarf und zur Durchführung gerichtsverwertbarer Vernehmungen beauftragt die Polizei Berlin kostenpflichtige beeidigte Dolmetschende.

10. Wie lange ist die durchschnittliche Wartedauer, um in ein Berliner Frauenhaus aufgenommen werden zu können für
- alleinstehende Frauen,
 - Frauen mit einem Kind,
 - Frauen mit zwei oder mehr Kindern?

Zu 10.:

Valide Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor, da schutzsuchende Frauen sich unter anderem anonym bei der BIG Hotline oder auch direkt bei den Frauenhäusern nach freien Plätzen erkundigen und/oder keine Angaben zu eventuellen früheren Vermittlungsanfragen machen.

11. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Frauen nicht in eine Opferschutzeinrichtung vermittelt werden können?

Zu 11.:

Die Weitervermittlung akut von Gewalt betroffener Frauen auf einen Schutzplatz ist eine zentrale Aufgabe der BIG Hotline und der BIG Clearingstelle. Wenn einer betroffenen Frau kein Schutzplatz in der Clearingstelle angeboten werden kann, wird nach einem freien Platz in einem der acht Frauenhäuser sowie in dem ursprünglich „Frauen-Not-Wohnungen“ benannten Projekt der Berliner Stadtmission, das seit diesem Jahr als Frauen-Schutz-Wohnungen verstetigt werden konnte, gesucht. Gleichzeitig stehen in Berlin rund 170 Schutzplätze in Zufluchtswohnungen zur Verfügung, auf die Frauen und ihre Kinder ggf. vermittelt werden können. Wenn eine Vermittlung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich oder nicht gewünscht ist, kann die betroffene Frau an die Clearingstelle, an eine der fünf Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt oder an die Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt vermittelt werden und dort Unterstützung

durch das Fachpersonal in Anspruch nehmen. Abhängig vom Einzelfall können andere, auf die individuelle Situation zugeschnittene Schutzmaßnahmen getroffen werden, bis ihr z.B. ein Schutzplatz in der Clearingstelle angeboten werden kann. Nach Gefährdungslage und persönlichem Willen der betroffenen Frau kommen in erster Linie folgende alternative Maßnahmen in Betracht:

- Temporäre Unterbringung außerhalb Berlins (z. B. Frauenhäuser in Brandenburg)
- Hinzuziehung des Berliner Krisendienstes
- Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V., z. B. zur Finanzierung einer kurzfristigen Unterbringung an einem anderen sicheren Ort.
- Im Falle von Krankenhausaufenthalten Absprachen mit dem Krankenhaus
- Hinzuziehung weiterer Behörden (z. B. Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten; Jugendämter; Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst)
- Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gegenüber der tatverdächtigen Person (z. B. Wegweisung; Gewahrsam; Meldepflicht).

12. Wie viele Täter wurden bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt veranlasster Einsätze in den Jahren 2020, 2021, 2022 in Gewahrsam genommen und wie lange dauerten diese an?
- a) Wie viele Wegweisungen (Rückkehrverbote) hat die Polizei bei Fällen häuslicher Gewalt in den Jahren 2020, 2021, 2022 ausgesprochen? Mit welcher durchschnittlichen Dauer wurden die Wohnungsweisung und das Betretungsverbote in den Jahren 2020 bis 2022 ausgesprochen?

Zu 12.:

Daten über Gewahrsamsnahmen im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Die Polizei Berlin hat im Jahr 2020 1.559, im Jahr 2021 1.561 und im Jahr 2022 1.770 Wegweisungen im Sinne der Fragestellung ausgesprochen. Dabei wurde in der Regel der in § 29a ASOG Bln vorgesehene Höchstzeitrahmen von 14 Tagen ausgeschöpft.

13. Inwieweit ist das Thema „Körperliche und psychische häusliche Gewalt“ Teil der polizeilichen Ausbildung bzw. des Studiums? Welche Fort- und Weiterbildungsangebote bietet die Polizei Berlin an und wie wurden diese in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils genutzt?

Zu 13.:

Die erfragten Daten sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Ausbildung mittlerer Polizeivollzugsdienst

Themenfeld häusliche Gewalt	Anzahl Veranstaltungen (VA)/ Teilnehmende (TN) im Jahr 2020	Anzahl VA/ TN im Jahr 2021	Anzahl VA/ TN im Jahr 2022
<u>Inhalte</u> - Eingriffsmaßnahmen	im laufenden Ausbildungs-	im laufenden Ausbildungs-	im laufenden Ausbildungs-

<ul style="list-style-type: none"> - Begriff „häusliche Gewalt“ - Gewaltschutzgesetz - § 29a ASOG Bln - Vordrucke K 829, K 939, K 422 - Gefährdungslagebild - Opferschutzrechte - Leitthema 6: Situationstraining 	betrieb alle Auszubildenden des jeweiligen Semesters: 600 TN / Jahr	betrieb alle Auszubildenden des jeweiligen Semesters: 600 TN / Jahr	betrieb alle Auszubildenden des jeweiligen Semesters: 600 TN / Jahr
--	---	---	---

Quelle: interne Datenerhebung Polizeiakademie (PA), Stand: 23. Oktober 2023

Studium gehobener Polizeivollzugsdienst

Themenfeld häusliche Gewalt	Anzahl VA/ TN im Jahr 2020	Anzahl VA/ TN im Jahr 2021	Anzahl VA/ TN im Jahr 2022
<u>Inhalte</u> Auswirkungen der Istanbul-Konvention auf die gesetzgeberische Praxis. Bestimmungen der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuchs, Inhalte des Gewaltschutzgesetzes. In den verpflichtenden Verhaltenstrainingsseminaren zur Kommunikation und Konfliktbewältigung werden die wesentlichen Inhalte zum Themenfeld "häusliche Gewalt" allgemein erörtert.	im laufenden Seminarbetrieb alle Studierenden des jeweiligen Semesters: 600 TN / Jahr	im laufenden Seminarbetrieb alle Studierenden des jeweiligen Semesters: 600 TN / Jahr	im laufenden Seminarbetrieb alle Studierenden des jeweiligen Semesters: 600 TN / Jahr

Quelle: interne Datenerhebung PA, Stand: 23. Oktober 2023

Fortbildung

Veranstaltungstitel	Anzahl VA/ TN im Jahr 2020	Anzahl VA/ TN im Jahr 2021	Anzahl VA/ TN im Jahr 2022
Qualifizierung im Opferschutz- Häusliche Gewalt	VA-Inhouse nur bei Anfrage von Dienststellen	1 VA / 7 TN	Keine

Polizeieinsatz "häusliche Gewalt"	9 VA / 69 TN	6 VA / 41 TN	5 VA/ 64 TN
Richtervorführung zur Gefahrenabwehr mit Schwerpunkt häusliche Gewalt	3 VA / 30 TN	2 VA / 22 TN	8 VA/ 88 TN

Quelle: interne Datenerhebung PA, Stand: 23. Oktober 2023

Darüber hinaus hat der Stab 4 der Landespolizeidirektion für die Direktionen der Polizei Berlin Dienstunterrieche in Form von Inhouse-Schulungen zur Thematik „Häusliche Gewalt“ organisiert. Eine statistische Erhebung von Daten im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmenden an diesen VA erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

14. Wie hat sich die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2018 auf die Erfassung und effektive Bekämpfung von Femiziden in Berlin ausgewirkt, und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die in der Konvention festgelegten Ziele in Bezug auf die Prävention und Strafverfolgung von Femiziden zu erreichen? Erhebt der Senat statistisch auswertbare Daten zu Femiziden in Berlin?
- Wenn nein, warum nicht?
 - Wenn ja, welche Definition liegt der Auswertung zugrunde.

Zu 14.:

Die Umsetzung der Istanbul Konvention ist erklärtes Ziel des Senats und in den Richtlinien der Regierungspolitik verankert. Am 10.10.2023 hat der Senat den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin beschlossen. Der Landesaktionsplan ist unter der Federführung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung in einem ressortübergreifenden Prozess unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft erarbeitet worden. Er enthält ein umfangreiches Maßnahmenpaket insbesondere zur Prävention, zum Schutz und der Unterstützung Betroffener sowie zur Strafverfolgung. Darüber hinaus hat der Senat im August 2022 ein gemeinsames abgestimmtes Maßnahmenpaket zur Verhinderung von Femiziden verabschiedet (Senatsvorlage „Gemeinsam handeln – Femizide verhindern!“), das u. a. den Ausbau der Unterstützungsstrukturen und einen effektiven Schutz für sog. Hochrisikofälle vorsieht.

Ein wirksames Instrument zur Vermeidung von Gewalteskalationen können multiinstitutionelle Fallkonferenzen sein. Die Polizei Berlin führt bi- und multilaterale Fallkonferenzen in Hochrisikofällen durch, soweit diese zum Schutz höchster Rechtsgüter der gefährdeten Person erforderlich und geeignet sind. Die Durchführung erfolgt auf Grundlage und unter Beachtung der für die beteiligten Stellen geltenden bereichsspezifischen Datenerhebungs- und Übermittlungsvorschriften. In einer von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung eingerichteten interdisziplinären Arbeitsgruppe werden unter Einbeziehung weiterer Ressorts und der Zivilgesellschaft berlinweit gültige

Verfahrensweisen zur Gefährdungseinschätzung und zur Einberufung von Fallkonferenzen in Hochrisikofällen erarbeitet.

Mit der Eröffnung des 8. Frauenhauses und der Clearingstelle stehen in Berlin mittlerweile insgesamt 507 Schutzplätze für von akuter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung. Hinzu kommen 330 Plätze in Zufluchts- und Zweite-Stufe-Wohnungen.

Die Erhebung relevanter statistischer Daten, wie gemäß Artikel 11 (1b) Istanbul-Konvention gefordert, erfolgt in Berlin im POLIKS. Erfasst werden in Berlin das Geschlecht, das Alter, die Art der Gewalttat, die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung sowie die geografische Lage (Tatort/Wohnort).

Entsprechende Auswertungen für Berlin beziehen sich auf die sogenannten „PKS-Opferdelikte“, insbesondere hinsichtlich des Geschlechts. Darüber hinaus ist seit dem 1. Januar 2022 als Konsequenz aus den Vorgaben der Istanbul-Konvention die Erfassung von Taten an Frauen unter der Motivlage „Frauenfeindlichkeit“ bzw. „Antifeminismus“ als Hasskriminalität im Sinne des bundesweit gültigen Definitionssystems „Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ ermöglicht.

Die Festlegung einer einheitlichen Definition des Begriffs „Femizid“ ist aktuell Gegenstand der Befassung in verschiedenen Fachministerinnenkonferenzen. Erst nach einer Verabschiedung wird die Prüfung der statistischen Erfassung und kriminalistischen Auswertung unter diesem Begriff möglich sein.

15. Wie viele Kontakt- und Annäherungsverbote wurden über das Gewaltschutzgesetz von Familiengerichten in den Jahren 2020, 2021, 2022 ausgesprochen? Wie lange war jeweils die durchschnittlich Verfahrensdauer, bis solche Verbote ausgesprochen werden?

Zu 15.:

Von den vier Familiengerichten in Berlin wurden im Jahr 2020 insgesamt 2.423 Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 Gewaltschutzgesetz (Kontakt- und Annäherungsverbote) angeordnet. Im Jahr 2021 waren es 2.301 und im Jahr 2022 waren es 2.193. Daten über die Verfahrensdauer werden nicht erhoben. Da die meisten Gewaltschutzanträge im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellt werden, ergehen die entsprechenden Beschlüsse im Regelfall in zeitlicher Nähe des Antragseingangs, meist noch am selben Tag.

Berlin, den 02. November 2023

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

Qualitätsstandard

Seite	1 von 15
Bearbeitungsstand	2. Version (März 2015)
Dateiname/Fundstelle	Intrapol/Kriminalität/Qualitätsstandards

Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt

Bestandteile:

1. Anwendungsbereich/Vorschriftenlage
2. Erläuterungen zum Phänomen
3. Standardmaßnahmen mit Erläuterungen
4. Checkliste

	Dienststelle/n	Datum	Name
Erstellung/Änderung	LKA PräV 214	19.01.2015	Fr. Spencker
Prüfung	LKA St 11	02.03.2015	Hr. Meinert
Freigabe	LLKA	18.02.2015	Hr. Steiof

Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt	Seite 2 von 15
1. Anwendungsbereich/Vorschriftenlage	

1.1 Anwendungsbereich/Vorschriftenlage

Die polizeilichen Einsätze zu häuslicher Gewalt gestalten sich zumeist kompliziert und stellen für die Einsatzkräfte eine besonders belastende Situation dar. Die Grundsätze der Eigensicherung sind besonders zu beachten.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Qualität bei Bekämpfung der häuslichen Gewalt in allen Dienststellen wurden die aufgeführten Qualitätsstandards festgelegt.

Diese stellen eine **Mindestanforderung** an die polizeiliche Arbeit dar.

Die Darstellung in tabellarischer Form ermöglicht sowohl die Nutzung als „Checkliste“ für die polizeilichen Einsatzkräfte als auch die Prüfung der Einhaltung der Standards durch Vorgesetzte.

Folgende Vorschriften sind ergänzend zu beachten:

- Qualitätsstandard zur Verhinderung von Gewalteskalationen bei nicht herausragenden Bedrohungslagen und bei Nachstellungen (3. Version)
- Rahmenkonzept für den Schutz individualgefährdeter Personen in Berlin
- Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 14/2013 über das Melden innerhalb der Polizeibehörde sowie an andere Behörden und Institutionen
- Geschäftsanweisung LKA Nr. 1/2007 über die Bearbeitung von Delikten der Kleinkriminalität
- Geschäftsanweisung LKA Nr. 10/2010 über die polizeiliche Vorladung und Vernehmung

1.2 Ausschluss der vereinfachten Vorgangsbearbeitung

In Fällen häuslicher Gewalt ist gemäß der „Geschäftsanweisung LKA Nr. 1/2007 über die Bearbeitung von Delikten der Kleinkriminalität“ in der jeweils geltenden Fassung die vereinfachte Vorgangsbearbeitung ausgeschlossen.

Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt	Seite 3 von 15
2. Erläuterungen zum Phänomen	

2.1 Auftrag und Ziele polizeilichen Handelns

Die Polizei ist Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Prävention und ist mit verantwortlich, dass

- ein gesellschaftliches Klima geschaffen wird, in dem Gewalt im häuslichen Bereich geächtet und enttabuisiert wird; zu dieser Ächtung gehört, dass Betroffene (vorwiegend Frauen) effektiv vor Gewalt geschützt werden und die gewaltausübenden Personen mit staatlichen Reaktionen rechnen müssen
- der Kreislauf der Gewalt über die Generationen hinweg durchbrochen wird; sie schafft u. a. Voraussetzungen, Gewalt als Lernmodell für Konfliktlösungen für mitbetroffene Kinder einzuschränken

Eine besondere Gewichtung liegt deshalb auf

- **der schnellen, wirksamen und nachhaltigen Gefahrenabwehr**
- **der qualitativ hochwertigen Beweissicherung im ersten Angriff** zur Sicherung der Strafverfolgung, da die Geschädigten zumeist nach der akuten Krisensituation nicht mehr bereit sind, aktiv bei der Aufklärung der Straftat mitzuwirken
- **dem Durchbrechen des Gewaltkreislaufs** durch Hilfe von außen, die durch die Polizei initiiert werden kann, insbesondere dann, wenn sie als erste Kenntnis von häuslicher Gewalt erhält
- **dem Aufzeigen von Wegen aus der Gewalt**
- **der Stärkung der Betroffenen**
- **dem Ingangsetzen des Interventionsprozesses zum Schutz der Opfer**

Der „Erfolg“ eines Polizeieinsatzes kann unter keinen Umständen daran gemessen werden, ob dieser zur Beendigung der Partnerschaft führt. Im Vordergrund des polizeilichen Handelns steht die Unterbrechung bzw. die Beendigung der Gewaltsituation.

Jeder Einsatz trägt aber dazu bei, dass sich die Geschädigten etwas stärker fühlen und ihnen durch professionelles polizeiliches Handeln Wege aufgezeigt werden, um ihre Situation zu verändern.

Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt	Seite 4 von 15
2. Erläuterungen zum Phänomen	

2.2 Definition häusliche Gewalt (gem. Senatsverwaltung für Inneres/Senatsverwaltung für Justiz 10/2001)

„Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/ auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen **Personen**

- in einer partnerschaftlichen Beziehung,
 - die derzeit besteht
 - die sich in Auflösung befindet
 - die aufgelöst ist

oder

- die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles häusliche Gewalt anzunehmen. Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.“

2.3 Erläuterungen zur Definition

Kinder und Jugendliche als Opfer (*gem. PDV 382, 1.4.: Kinder unter 14 Jahre, Jugendliche 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet*)

Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die durch ihre Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen verübt worden sind, fallen nicht unter die Definition, weil es sich um Kinderschutzdelikte handelt. Kinderschutzdelikte begründen die spezielle Zuständigkeit beim LKA 1 und der Staatsanwaltschaft Berlin.

Kinder und Jugendliche als Täter

Ausdrücklich wurde die so genannte Paarbeziehung um das Angehörigenverhältnis erweitert. Somit sind zwar z. B. Gewalttaten von Kindern und Jugendlichen an ihren Eltern der häuslichen Gewalt zuzuordnen, jedoch erfolgt die Bearbeitung der Verfahren gegen diese entsprechend der PDV 382 als Jugendvorgang.

Wegweisungen gem. § 29 a ASOG gegen Kinder oder Jugendliche sind nur zulässig, wenn sie entweder unmittelbar in die Obhut eines Personensorgeberechtigten gem. §§ 1631 BGB oder des Jugendamts genommen werden können.

PDV 382, Punkt. 3.2.4.: Minderjährige sind dem Jugendamt unverzüglich zu überstellen, wenn u. a. Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen oder die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint.

Definition Gewalt

Der Begriff Gewaltstraftaten beinhaltet Gewalt gegen Personen, Sachen und Tiere.

Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt	Seite 5 von 15
2. Erläuterungen zum Phänomen	

2.4 Mögliche Gründe, die Polizei nicht oder verspätet einzuschalten

- die polizeiliche Intervention wird als hochschwellige Maßnahme empfunden
- es besteht die Sorge, dass der Polizeieinsatz das „Ende“ der Beziehung bedeutet
- durch die Benachrichtigung der Polizei wird das eigene Scheitern eingestanden
- es besteht die Angst vor einer Fehleinschätzung durch die Polizei
- es liegt eine starke soziale, wirtschaftliche und emotionale Abhängigkeit vor

2.5 Mögliche Gründe, warum Betroffene die Gewaltbeziehung nicht verlassen

Im Zusammenhang mit langjähriger häuslicher Gewalt kann es zu scheinbaren Solidarierungen zwischen den Betroffenen oder zum Verleugnen der vorgefallenen Straftaten (vergleichbar mit dem **Stockholm-Syndrom**) kommen.

Das Festhalten an der Beziehung trotz Gewalt geschieht immer dann, wenn folgende vier Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Leben des Opfers ist subjektiv/objektiv bedroht
- Opfer glaubt, nicht entkommen zu können oder kann es tatsächlich nicht
- Opfer ist von anderen Menschen isoliert
- Opfer erhält gelegentliche Zuwendung durch die gewaltausübende Person

Die vorgenannten Kriterien werden permanent durch stetiges Handeln der gewaltausübenden Person erfüllt (Gewaltspirale).

2.6 Mögliche Ursachen, die verhindern, dass durch die Betroffenen eine Veränderung der Lebensumstände herbeigeführt wird, sind z. B.:

- die Empfindung der Hilflosigkeit, der Scham und Schuld, die zu Minderwertigkeitsgefühlen und zu einem Verlust des Selbstbewusstseins führen oder
- Ängste vor
 - Wiederholungen
 - sozialem Abstieg
 - Nachstellungen oder
 - dass der Partner die Drohungen gegenüber Kindern oder gegen sie selbst wahr macht
- dass der Partner die Kinder wegnimmt.

Aufgabe		Standard		Erläuterung
1	Bereithaltung der aufgeführten Vordrucke und Einsatzmittel		Vordrucke ausfüllen, Infobroschüren aushändigen	<ul style="list-style-type: none"> • Strafanträge (Pol. 919) [K600] • Entbindung von ärztlicher Schweigepflicht (Pol. 1009) [K909] • Wegweisung/Betretungs- und Kontaktverbot (Pol. 929 a) • Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll (Pol. 940/941) [K940/941] • mehrsprachigen Faxvordruck Datenweitergabe an die BIG-Hotline (Pol. 930) [K930] • Faxvordruck Mitteilung an das Jugendamt in Fällen häuslicher Gewalt (Pol. 923 b) [K422] • dienstliche Visitenkarten • Informationsmaterialien für Opfer und Täter/Täterin • Broschüren Hilfseinrichtungen • Flyer der Traumaambulanzen und der Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin • Merkblatt Opferschutz (Pol. 917) [K400]
2	Verhalten am Einsatzort	2.1	Trennen der Beteiligten	<ul style="list-style-type: none"> • unter Beachtung der Eigensicherung • konsequentes Unterbinden von Straftaten • Verhinderung von verbalen und nonverbalen Einflussnahmen des Täters/der Täterin gegenüber dem Opfer und anwesenden Kindern, Verhinderung der telefonischen Kommunikation
		2.2	behutsamer Umgang mit dem Opfer	<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung der polizeilichen Maßnahmen • Beachtung von/Belehrung zu Zeugnisverweigerungsrechten • Verfahrensfortgang • Vermeidung von Opferbefragungen im Hausflur und Funkwagen • möglichst keine strafprozessualen Maßnahmen vor den Kindern durchführen
		2.3	kindgerechter Umgang	Namen des Kindes erfragen und nach Beruhigung der Einsatzsituation altersangemessene Information des Kindes, ggf. durch Weitergabe von kindgerechten Flyern und Broschüren
		2.4	Verständigung mit Migranten	frühzeitige Beiziehung von Dolmetschern und Unterbindung von Übersetzungen von Tatbetroffenen

Aufgabe		Standard		Erläuterung
		2.5	Verhalten ggü. Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • frühzeitige Beiziehung von Gebärdensprachdolmetschern bei gehörlosen bzw. hörbehinderten Betroffenen • besondere Berücksichtigung der Behinderung oder Beeinträchtigung
3	Tatortarbeit/ Beweis-sicherung	3.1	Tat- und Beweismittelsicherung, grafische Beweissicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Misshandlungen erfragen (wichtig für Gefahrenprognose und Ermittlung von Haftgründen) • Tatmittel, -werkzeuge sicherstellen/beschlagnahmen • Feststellung unabhängiger Zeugen in Anzeige dokumentieren
		3.2	fotografische Beweissicherung, ggf. mit Unterstützung von LKA KT 14	<ul style="list-style-type: none"> • zur Dokumentation von Verletzungen und Beschädigungen als Sachbeweis Fotoapparat und Messstab mitführen • bei entsprechenden Spurenlagen LKA KT 14 anfordern
		3.3	Dokumentation der Verletzung des Opfers vornehmen	<ul style="list-style-type: none"> • in Wort und Bild (Fotos mit Messstab zur Darstellung der tatsächlichen Größe) • Hinweis auf die gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen durch die Gewaltschutzambulanz der Charité (Tel. 450 57 02 70). Fälle der sexualisierten Gewalt sind von der Gewaltschutzambulanz ausgenommen. • Bei sexueller Gewalt ist das Verfahren der gerichtsverwertbaren Spurensicherung in den Rettungsstellen der Charité zu beachten.
		3.4	Fragen nach dem behandelnden Arzt	Atteste und amtliche Unterlagen zu bereits bestehenden Strafverfahren sicherstellen, Entbindung von ärztlicher Schweigepflicht (Pol. 1009) [K909] vor Ort einholen.
		3.5	Dokumentation der Beschädigungen/des Zustandes des Wohnobjektes vornehmen	in Wort und Bild (Fotos mit Messstab zur Darstellung der tatsächlichen Größe)
		3.6	Dokumentation des Verhaltens der Beteiligten durchführen	Widersprüche zwischen Sachverhaltsäußerungen, Körpersprache, Sachbeweisen und Spontanäußerungen der Beteiligten bewusst beobachten und dokumentieren

Aufgabe		Standard	Erläuterung
4	Maßnahmen zur tatverdächtigen Person	4.1	<p>Gefahrenprognose zur Prüfung einer Wegweisung, eines Betretungsverbotes, eines Kontaktverbotes gem. § 29 a ASOG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geht von dem Betroffenen eine konkrete Gefahr für Rechtsgüter Dritter aus? (z. B. Androhen weiterer Gewalthandlungen oder polizeibekanntes Vortaten) • Gefahrenprognose erfolgt ausschließlich durch eingesetzte Dienstkräfte, unabhängig vom Willen der Geschädigten • Aussprechen der Maßnahme abhängig von Gefahrenlage und nicht vom gemeinsamen Wohnen; Dauer der Maßnahme nach Einzelfallentscheidung max. 14 Tage ab Kenntnismahme durch die Polizei, Anhörung der Betroffenen; Dokumentation bei Verweigerung der Angaben • ordnungsgemäße Beweiserhebung und Beweissicherung unter Verwendung Pol. 929 a • Aufenthaltsort der wegzuweisenden Person dokumentieren, um ggf. bei eilbedürftigen familiengerichtlichen Entscheidungen in Gewaltschutzsachen unverzüglich die Zustellung der einstweiligen Schutzanordnung zu ermöglichen. • Maßnahmen der Gefährderansprache, Ingewahrsamnahme, vorläufigen Festnahme sowie weitere Maßnahmen gem. ASOG und StPO sind zu prüfen • Prüfung und ggf. Durchführung einer Blut- und Urinabgabe, ED- und DNA-Maßnahme • gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Sofortvollzug anordnen und begründen • Bei wechselseitiger KV und bestehender Unklarheit, von wem die Gefahr ausgeht, erfolgt die Auswahlentscheidung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens; Prüfung sozialer Kriterien bei gleichem Tatbeitrag zwischen „Täter“ und „Opfer“.
		4.2	<p>Prüfung, ob die Erstellung eines Gefährdungslagebildes erforderlich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung erfolgt fallbezogen • ggf. Fertigung bzw. Anlegen des AF „Gefährdungslagebild“ im POLIKS unter Anwendung des BKA-Wahrscheinlichkeitsrasters (Stufen 1 - 8; 1 ist die höchste) • s. „Qualitätsstandard zur Verhinderung von Gewalteskalationen bei nicht herausragenden Bedrohungslagen und bei Nachstellungen“

Aufgabe		Standard		Erläuterung
				<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung von LKA 1 ZSt IG bei zu erwartender Gefährdungseskalation, insbes. wenn die Bewertung die Gefährdungsstufen 1 - 3 von 8 ergeben hat und die Prüfung von polizeilichen Schutzmaßnahmen erforderlich ist
5.	Maßnahmen zur betroffenen Person	5.1	Prüfung polizeilicher Sicherheits- und Schutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Begleitung der geschädigten Person beim Verlassen der Wohnung erforderlich? • Ist die Verbringung in ein Frauenhaus oder in eine andere Schutzeinrichtung notwendig? • Besteht im Einzelfall eine konkrete Gefahr zum Nachteil der betroffenen Person, kann diese in deren Wohnung begleitet werden, um persönliche Gegenstände an sich zu nehmen. • Unter den o. a. Voraussetzungen ist im Einzelfall eine Mitnahme von betroffenen Personen und deren Kinder in Dienstkraftfahrzeugen möglich. Besonders herausragende akute Notwendigkeit für den Transport muss jedoch bestehen. • Falls Lagebeurteilung zu einem Gefährdungslagebild in den Stufen 4 – 8 gem. BKA-Raster führt, ist im Einzelfall auch zu prüfen, ob die Teilnahme an dem Programm „TecSOS“ eine geeignete Maßnahme zum Schutz der betroffenen Person sein könnte. LKA 1 ZSt IG ist das Lagebild dann zur weiteren Prüfung und Entscheidung zur Aushändigung des Mobilfunktelefons vorzustellen bzw. zu übersenden. Bei Hoch-Risiko-Fällen der Stufen 1 – 3 obliegt die Prüfung LKA 1 ZSt IG.
		5.2	Mitteilung an das Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährige können durch bloßes Tatzeugnis Mitbetroffene geworden sein. Bei Minderjährigen als Tatzeugen erfolgt grundsätzlich eine Mitteilung an das Jugendamt über das Faxformular Pol. 923 b (K422), da wahrgenommene Straftaten der häuslichen Gewalt (durch Beobachten/Mithören) eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. PDV 382 darstellen.

Aufgabe		Standard		Erläuterung
				<ul style="list-style-type: none"> • Das o. a. Faxformular ist auch zu verwenden, wenn die Minderjährigen zum Zeitpunkt der Tat nicht in dem Haushalt anwesend waren und die Einzelfallprüfung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. PDV 382 ergeben hat. • Bei Vorfällen häuslicher Gewalt, in denen die betroffene Frau schwanger ist, erfolgt die Mitteilung an das Jugendamt ebenfalls über das Faxformular Pol. 923 b (K422).
		5.3	Benennung von Hilfsorganisationen/ Herstellung von Kontakten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit BIG-Hotline (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) rund um die Uhr unter Tel. 6 110 300. Durch die BIG-Hotline wird die Vermittlung zu den einzelnen Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt für die persönliche Beratung gewährleistet. • Kontaktaufnahme zur Opferhilfe Berlin e. V. oder anderen geeigneten Hilfseinrichtungen, wenn männliche Personen von Gewalt betroffen sind. Beratungsstellen für diesen Personenkreis können auch über die BIG-Hotline koordiniert werden. • Liegt eine Krisensituation vor und ist ein sofortiger Beistand erforderlich? Kontaktaufnahme mit der mobilen Intervention durch BIG Hotline, Tel. 6 110 300 oder dem Berliner Krisendienst, Tel. 380 63 00 • Proaktiver Ansatz (aufsuchende Hilfe): bei Wegweisungen gem. § 29 a ASOG in jedem Fall der Geschädigten Datenweitergabe an BIG-Hotline anbieten. Faxformular Pol. 930 (K930) zum Einverständnis der Datenweitergabe unterschreiben lassen. • Ist die Geschädigte der deutschen Sprache nicht mächtig, ist das in mehreren Fremdsprachen zur Verfügung stehende Faxformular Pol. 930 (K930) in der jeweils benötigten Sprache zu verwenden • Kindernotdienst Berlin, Tel. 61 00 61, speziell geeignet bei Mutter und Kind, wenn besondere Sicherheitsbedürfnisse und eine Krisensituation vorliegen

Aufgabe		Standard		Erläuterung
		5.4	Information bei Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Achtung, Zweigleisigkeit beachten! <ul style="list-style-type: none"> A) Strafrecht: Anzeige aufnehmen B) Zivilrecht: Hinweis an Geschädigte, dass bei Verstößen ein selbst- ständiger Antrag beim Amts- oder Familiengericht zur zivilrechtlichen Ahndung erforderlich ist. • Vermittlung an die BIG-Hotline zur weitergehenden Beratung, wenn ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz vorliegt. Durch die BIG-Hotline kann an die Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt weitervermittelt werden.
		5.5	Aushändigung von Broschüren und Pol. 917 (K400)	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer, Opferfibel, Adressen gegen Gewalt und Merkblatt
6.	Hilfsangebote für tatverdächtige Personen	6.1	Benennung von Hilfsorganisationen/ Herstellung von Kontakten	<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt kann am ehesten verhindert werden, wenn auch gewaltausübende Personen Beratungsangebote wahrnehmen • Beratungsstellen für gewaltausübende Personen können über die BIG-Hotline, Tel. 6 110 300, koordiniert werden
		6.2	Aushändigung von Broschüren	z. B. von der Volksolidarität in Berlin „Beratung für Männer-gegen Gewalt“ oder „Berliner Zentrum für Gewaltprävention e. V.“ für gewalttätige Männer und Frauen
7.	Polizeiliche Sachbearbeitung	7.1	Anzeigenaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigenaufnahme vornehmen • Erreichbarkeit des Opfers notieren • Benennung einer ladungsfähigen Anschrift des Opfers • Prüfung, ob aus Gefahrenabwehrgründen anstelle der Wohnanschrift eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben ist
		7.2	Zeugenschaftliche Äußerung der einsatzbeteiligten Polizeibediensteten	<ul style="list-style-type: none"> • u. a. Äußerungen der Geschädigten (auch Spontanäußerungen) als auch von Zeugen und Tat • Dokumentation anwesender Dolmetscher, Sprachmittler und Vertrauenspersonen • Ärztliche Behandlung des Opfers dokumentieren
		7.3	Vorgangserfassung in POLIKS	<ul style="list-style-type: none"> • Im AF Fallmerkmale/ Merkmalsart/ Fallbeschreibung unter Auswertung Merkmalsinhalt „Häusliche Gewalt“ einsetzen

Aufgabe		Standard	Erläuterung
			<ul style="list-style-type: none"> • Im AF Tatort- und Ermittlungsbericht zu „Tatortarbeit/Beweissicherung“: Fallbezogene Eingaben (siehe 3.1) • Im AF HEM Typ/Hinweis/: 1. Unter Rubrik Bezeichnung „häusliche Gewalt“ vermerken, 2. Unter „wie/wodurch erledigt“ Katalogauswahl der veranlassten Maßnahmen gem. § 29 a ASOG treffen, 3. Beginn unter Datum/Uhrzeit und Ende unter Bemerkung „bis zum...“ eintragen • Beim Erlassen einer Wegweisung, eines Betretungsverbotes oder Kontaktverbotes gem. § 29 a ASOG ist der AF „Wegweisung/Betretungsverbot“ zu fertigen. • ggf. Fertigung bzw. Anlegen des AF „Gefährdungslagebild“ (siehe 4.2) • Dokumentation familiengerichtlicher Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz z. B. als Nachtrag zur Strafanzeige in den HEM oder in Form eines Tätigkeitsberichtes
		7.4 Vernehmung des Opfers und anderer Zeugen (Nachbarn, Arbeitskollegen etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Vorladung (vorhandene Atteste, andere Beweismittel erbitten) • bei unentschuldigtem Fernbleiben des Opfers Prüfung der Gründe für Nichterscheinen (Hinweis: Ein Telefonat allein ist unzureichend, wenn die Situation der Gesprächspartnerin nicht zweifelsfrei erkennbar wird) • Vernehmung in störungsfreier Atmosphäre • Erfragung Tatzeitraum, Beginn/Ende • Darstellung der Folgen der Tat (Ängste, Verletzungen, Schlafstörungen, Auswirkungen auf evtl. (mit-)betroffene Kinder erfragen, wie z. B. Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Fernbleiben von der Schule, Ausreißen) • Achtung! Bei Aussagen zu Kindesmisshandlung gesonderte Strafanzeige für LKA 125 fertigen, da dies keine häusliche Gewalt ist. • Dokumentation von verbalen und nonverbalen Gefühlsregungen im Extravermerk • Hilfebedarf für die Geschädigte prüfen und ggf. veranlassen • Einholung eines Strafantrages

Aufgabe		Standard	Erläuterung
			<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Vorgang dokumentieren. TOA kommt bei häuslicher Gewalt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen (TOA-Verwaltungsvorschriften) vom 16. Januar 2014“ vorliegen.
		7.5 Ermittlungen in Zusammenhang mit Ärzten	<ul style="list-style-type: none"> • von den Ärzten Anlass der Kontaktaufnahme durch die Geschädigten und diagnostizierte Verletzungen in informatorischer Befragung ermitteln
		7.6 Beschuldigtenvernehmung durchführen	<ul style="list-style-type: none"> • Tatzeitraum (Beginn und Ende) erfragen • Hinweis auf Möglichkeiten einer Schadenswiedergutmachung erteilen und dokumentieren • Motivation für die Gewaltanwendung erfragen, ggf. Gefährderansprache durchführen • Bereitschaft des Beschuldigten zur Teilnahme an einem Täterkurs oder am Täter-Opfer-Ausgleich im Vorgang dokumentieren • Keine Auskünfte über Geschädigte bzw. deren Aufenthaltsort erteilen!
		7.7 Schlussbericht fertigen	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalt mit allen Details schildern • Beim relativen Antragsdelikt das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung prüfen und darlegen
		7.8 Meldung von Sachverhalten, die das Themenfeld Homo- und Transsexualität berühren	<ul style="list-style-type: none"> • Fälle, bei denen homo- oder transsexuelle Personen von häuslicher Gewalt betroffen sind, sind LKA PräV 1 schriftlich per E-Mail und/oder telefonisch unter 979444 zu melden.

4. Checkliste

Aufgabe		Standards		nicht relevant	nicht möglich	vorhanden	fehlerfrei
1.	Bereithaltung der aufgeführten Vordrucke und Einsatzmittel	1.	Vordrucke ausfüllen, Infobroschüren aushändigen				
2.	Verhalten am Einsatzort	2.1	Trennen der Beteiligten				
		2.2	behutsamer Umgang mit dem Opfer				
		2.3	kindgerechter Umgang				
		2.4	Verständigung mit Migranten				
		2.5	Verhalten ggü. Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigten				
3.	Tatortarbeit/ Beweis-sicherung	3.1	Tat- und Beweismittelsicherung, grafische Beweissicherung				
		3.2	fotografische Beweissicherung, ggf. mit Unterstützung von LKA KT 14				
		3.3	Dokumentation der Verletzungen des Opfers vornehmen				
		3.4	Fragen nach dem behandelnden Arzt				
		3.5	Dokumentation der Beschädigungen/des Zustandes des Wohnobjektes vornehmen				
		3.6	Dokumentation des Verhaltens der Beteiligten durchführen				
4.	Maßnahmen zur tatverdächtigen Person	4.1	Gefahrenprognose zur Prüfung einer Wegweisung, eines Betretungsverbot, eines Kontaktverbotes gem. § 29 a ASOG				
		4.2	Prüfung, ob die Erstellung eines Gefährdungslagebildes erforderlich ist				

4. Checkliste

Aufgabe		Standards		nicht relevant	Nicht möglich	vorhanden	fehlerfrei
5.	Maßnahmen zur betroffenen Person	5.1	Prüfung polizeilicher Sicherheits- und Schutzmaßnahmen				
		5.2	Mitteilung an Jugendamt				
		5.3	Benennung von Hilfsorganisationen/Herstellung von Kontakten				
		5.4	Information bei Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz				
		5.5	Aushändigung von Broschüren und Pol. 917 (K400)				
6.	Hilfsangebote für tatverdächtige Personen	6.1	Benennung von Hilfsorganisationen/Herstellung von Kontakten				
		6.2	Aushändigung von Broschüren				
7.	Polizeiliche Sachbearbeitung	7.1	Anzeigenaufnahme				
		7.2	Zeugenschaftliche Äußerung der einsatzbeteiligten Polizeibediensteten				
		7.3	Vorgangserfassung in POLIKS				
		7.4	Vernehmung des Opfers und anderer Zeugen (Nachbarn, Arbeitskollegen etc.)				
		7.5	Ermittlungen in Zusammenhang mit Ärzten				
		7.6	Beschuldigtenvernehmung				
		7.7	Schlussbericht				
		7.8	Meldung von Sachverhalten, die das Themenfeld Homo- und Transsexualität berühren				

Polizei Berlin
LKA St 11 – 00650/4
LKA-ID: 2022/01/0034
Bearbeiterin: Brill

05.01.2022
90 91 19

Qualitätsstandard
für
polizeiliche Maßnahmen bei
Individualgefährdungen und Nachstellungen

	Gliederungseinheit	Name	Datum
Freigabe	PPr Just ZSV 11	Brodskaya	13.10.2021
Schlusszeichnung	LKA	Steiof	05.01.2022
Gültigkeitsbeginn	LKA St 11	Brill	16.02.2022

Änderungsnachweis

Änderung		geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	durch Gliederungseinheit	am	

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich/Vorschriftenlage	6
2	Begriffsbestimmungen mit grundsätzlichen Verfahrenshinweisen	7
2.1	Gefährdungsanalyse und –bewertung	7
2.2	AF „Gefährdungslagebild“ (Anlage 1)	7
2.3	Gefährderansprache/Gefährderanschreiben, § 18b ASOG Berlin	8
2.4	Sicherheitsgespräch gemäß § 41b ASOG Berlin	9
2.5	Nachstellung gemäß § 238 StGB („Stalking“)	9
2.6	„Gewalt im Namen der Ehre“	10
2.7	Hochrisikofall	10
2.8	Zeugenschutz/Operativer Opferschutz (Zuständigkeit des LKA 654)	11
3	Standardmaßnahmen und Verantwortlichkeiten	13
3.1	Führungsverantwortung	13
3.2	Informationssammlung	13
3.3	Sammlung aller relevanten (Personen-) Erkenntnisse	14
3.4	Informationsaustausch/Meldungen	14
3.5	Gefährdungsanalyse nach ersten Erkenntnissen	14
3.5.1	Prüfen, ob eine konkrete Gefahr eines Tötungsdelikts vorliegt oder sonst eine Gefahr für Leib/Leben besteht und/oder ob eine Straftat vorliegt	14
3.5.2	Erstgespräch mit der geschädigten/gefährdeten Person	15
3.5.3	Einschätzung der Beziehung „gefährdende Person – gefährdete Person“	15
3.5.4	Prüfung der Risikoindikatoren und konfliktverschärfenden Indikatoren sowie der konfliktmindernden Indikatoren (Anlage 2)	15
3.5.5	Prüfung der Risikoindikatoren zur Früherkennung und Verhinderung von „Gewalt im Namen der Ehre“ (Nr. 2.5 und Anlage 3)	15
3.5.6	Bei Hinweis auf Schusswaffenbesitz:	15
3.6	Entscheidung über die (erste) Gefährdungsbewertung sowie über Sofortmaßnahmen	16

3.6.1	Erstes Zwischenergebnis der Gefährdungsanalyse und erste Maßnahmen	16
3.6.2	Besonderheiten bei Hochrisikofällen, „Gewalt im Namen der Ehre“ und/oder Organisierter Kriminalität (OK)	16
3.6.3	Besonderheiten bei PMK	17
3.6.4	Durchführung von Sofortmaßnahmen	18
3.6.5	Fertigung/Fortführung des AF „Gefährdungslagebild“ (Anlage 1)	18
3.6.6	Abgabe des AF „Gefährdungslagebild“ an den zuständigen Abschnitt (Wohnort der gefährdeten Person oder Konfliktort)	18
3.7	Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Gefährdungslage, Fortführung des gefahrenbegründenden Ermittlungsvorgangs, (vorläufige) Festlegung der Bearbeitungszuständigkeit	18
3.7.1	Hochrisikofälle (Stufen 1-3, siehe Nr. 2.6 und Anlage 1)	19
3.7.2	Gefährdungen der Stufen 4-8 (siehe Anlage 1)	19
3.7.3	Sammeln weiterer Erkenntnisse und Informationen zu der gefährdenden und der gefährdeten Person und zu beteiligten Personen	20
3.7.4	Informationsweitergabe an weitere betroffene Dienststellen	20
3.8	Maßnahmen i. Z. m. der tatverdächtigen/gefährdenden Person und zum Schutz der geschädigten/gefährdeten Person	20
3.8.1	Maßnahmen i. Z. m. der tatverdächtigen/gefährdenden Person sind insbesondere:	20
3.8.2	Maßnahmen zum Schutz der geschädigten/gefährdeten Person sind insbesondere:	21
3.8.3	Schutzmaßnahmen 3, 4, 5 und 6 analog der Regelung Nr. 6.2.3 der PDV 129 VS-NfD	21
3.9	Verantwortung des LKA 13 ZSt IG für Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Person	22
3.9.1	Kontaktaufnahme zu LKA 13 ZSt IG	22
3.9.2	Gefährdungsbewertung und Fortführung des Gefährdungslagebildes	22
3.10	Schutz der gefährdeten Person im Hochrisikofall	23

3.11	Dokumentation	24
3.12	Information	24

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Gefährdungslagebild (Gefährdungsanalyse und –bewertung)
- Anlage 2: Risikoindikatoren, konfliktverschärfende und konfliktmindernde Indikatoren
- Anlage 3: Risikoindikatoren zur Früherkennung und Verhinderung von „Gewalt im Namen der Ehre“

1 Anwendungsbereich/Vorschriftenlage

(1) Dieser *Qualitätsstandard* (QS) ist für Fälle außerhalb der Regelungen für Amoktaten, Geiselnahmen und vergleichbare Bedrohungslagen anzuwenden. Er enthält Handlungsanweisungen und beschreibt Standardmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen bei Individualgefährdungen und Nachstellungen (siehe Nr. 2.5).

(2) Eine *Individualgefährdung* liegt (im Unterschied zu einer Funktions- oder Positionsgefährdung gemäß PDV 129 VS-NfD) vor, wenn einzelne bestimmte Personen durch andere Personen an Leib, Leben oder Willens- und Handlungsfreiheit geschädigt bzw. eingeschränkt werden sollen. Mögliche Hinweise darauf können die in den Anlagen 2 und 3 (nicht abschließend) aufgeführten Risiko- und Konfliktindikatoren sein.

(3) Ziel dieses QS ist es, in den anzuwendenden Fällen den Schutz der gefährdeten Personen durch eine umfassende Gefährdungsanalyse und frühzeitiges polizeiliches Einschreiten zu gewährleisten. Hierdurch sollen Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten verhindert werden.

(4) Die Gefährdungslagen können jederzeit sowohl bei Soforteinsätzen als auch während der Vorgangsbearbeitung entstehen. Dabei gilt der Grundsatz:

„Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung“!

(5) Insbesondere folgende Vorschriften sind ergänzend zu beachten:

- *GA LKA Nr. 1/2016 über die Zuständigkeit in der Kriminalitätsbekämpfung*
- *GA LKA Nr.9/2007 über die Entgegennahme von Strafanzeigen*
- *GA PPr Stab Nr. 14/2013 über das Melden innerhalb der Polizeibehörde sowie an andere Behörden und Institutionen*
- *Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt*
- *Qualitätsstandard über die Bearbeitung von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und der Verkehrsdatenerhebung*

2 Begriffsbestimmungen mit grundsätzlichen Verfahrenshinweisen

2.1 Gefährdungsanalyse und -bewertung

(1) Die Gefährdungsanalyse umfasst die zielgerichtete Erhebung, Überprüfung und Gewichtung von Risikoindikatoren sowie konfliktverschärfenden und konfliktmindernden Indikatoren einschließlich ihrer Wechselwirkungen, um eine hinreichend abgesicherte Gefährdungsbewertung für sachgerechte Entscheidungen und Folgemaßnahmen zu ermöglichen. Grundlage dafür sind insbesondere die Ausführungen in den Anlagen 2 und 3.

(2) Die Gefährdungsanalyse und -bewertung ist **unverzüglich** (direkt im Anschluss an das Einsatzgeschehen) durch die mit dem Gefährdungssachverhalt zuerst befasste Dienstkraft vorzunehmen, in Form des **POLIKS-Anwendungsfalles (AF) „Gefährdungslagebild“** zu dokumentieren (Anlage 1) und durch die zuständige vorgesetzte Dienstkraft zu prüfen.

(3) Die Gefährdungsanalyse/-bewertung und damit auch das Gefährdungslagebild sind während der gesamten Vorgangsbearbeitung stets aktuell zu halten und kontinuierlich fortzuschreiben. Insbesondere auf Anfrage oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ist eine erneute Prüfung und Bewertung der Gefährdungslage vorzunehmen, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Monat. Zudem stellen die beteiligten Dienstkräfte auch eine initiative Informationsgewinnung unter Einbeziehung interner und externer Akteure und Stellen sicher. Neben der Bewertung neuer Gefährdungserkenntnisse und deren Erfassung im Gefährdungslagebild, sind diese unter Einhaltung der vorgeschriebenen Meldewege an die vorgangsführende Dienstkraft/Dienststelle und ggf. an weitere beteiligte Dienststellen zu melden.

2.2 AF „Gefährdungslagebild“ (Anlage 1)

(1) Zur Abbildung der aktuellen Gefährdungslage ist der AF „Gefährdungslagebild“ grundsätzlich bei dem für den Wohnort der gefährdeten Person zuständigen Abschnitt zu führen, erforderlichenfalls bei dem für den Konfliktort zuständigen Abschnitt und somit für alle Dienstkräfte einsehbar. Jede Dienstkraft, die weitere Erkenntnisse zu der Gefährdung hat, ergänzt das Gefährdungslagebild unverzüglich mittels Nachtrag im AF „Gefährdungslagebild“. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Verantwortlichkeit

für den Gefährdungssachverhalt bei einer anderen Dienststelle liegt und/oder der Ermittlungsvorgang, der die Gefahr begründet, durch eine andere Dienststelle fortgeführt wird. Die o. g. jeweilige verantwortliche Dienststelle/Dienstkraft ist im Gefährdungslagebild zu vermerken.

(2) Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Sachverhalte der **Politisch motivierten Kriminalität (PMK)**; siehe dazu die Regelungen unter **Nr. 3.6.3**.

(3) Das Gefährdungslagebild ist nicht in die Strafermittlungsakte aufzunehmen.

2.3 Gefährderansprache/Gefährderanschreiben, § 18b ASOG Berlin

(1) Durch Gefährderansprache und Gefährderanschreiben nach § 18b ASOG kann die Polizei einzelfallbezogen an eine Person appellieren, sich gesetzestreu zu verhalten. Die Kontaktaufnahme kann zunächst einen rein informativen Zweck haben, die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass von ihr eine Gefahr ausgeht und sie gegebenenfalls mit gefahrenabwehrenden Maßnahmen durch die Polizei rechnen muss. Durch nachdrückliches Aufzeigen der bestehenden gesetzlichen Ge- oder Verbote kann der Person eindringlich vor Augen geführt werden, dass sie polizeibekannt ist und insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten nicht geduldet werden würde. Die Maßnahme soll eine abschreckende Wirkung für die Person entfalten und die Einsicht der Person wecken, von der Verwirklichung der Gefahr Abstand zu nehmen.

(2) Die Gefährderansprache soll nach § 18b Satz 3 ASOG außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen, soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet. Nach Satz 4 darf die betroffene Person angehalten und ihre Identität festgestellt werden.

(3) Das Ergebnis ist in einem Vorgang „Gefährderansprache“ in dem AF „Tätigkeitsbericht“, welcher ausnahmslos als eigenständiger Vorgang (d. h. keine Zuarbeit) anzulegen ist, zu dokumentieren. Dabei sind Angaben zu Verhalten, Äußerungen und Glaubwürdigkeit der anzusprechenden Person sowie zu deren Reaktion auf Konfliktlösungsmöglichkeiten zu machen. Gibt es ein zugrundeliegendes Gefährdungslagebild, ist auf die durchgeführte Gefährderansprache hinzuweisen, indem dazu eine entsprechende „Maßnahme“ gefertigt wird. Ein Gefährdungslagebild ist jedoch nicht Voraussetzung für die Durchführung einer Gefährderansprache.

(4) Die Dienststellen, in deren Zuständigkeitsbereich bisher Straftaten begangen wurden oder zukünftig zu erwarten sind, sind umgehend entsprechend zu informieren.

Die gefährdete Person soll in angemessener Weise über die ihre Gefährdung betreffenden Aspekte zeitnah unterrichtet werden (siehe Nr. 2.4). § 45 ASOG ist zu beachten.

(5) Die Durchführung einer Gefährderansprache darf nicht von der Prognose der Wirksamkeit abhängig gemacht werden. Sie kann aber zurückgestellt werden, wenn taktische Belange einer Durchführung entgegenstehen. Je höher eine Gefährdungslage eingestuft ist, desto geringer ist der Ermessensspielraum für die Durchführung einer Gefährderansprache. Bei Vorliegen eines Hochrisikofalls gemäß Nr. 2.7 ist eine Gefährderansprache grundsätzlich durchzuführen, kann jedoch im Einzelfall aus taktischen Gründen und nach Abstimmung mit der vorgesetzten Dienstkraft vorübergehend zurückgestellt werden. Entsprechende Entscheidungen sind zu dokumentieren.

2.4 Sicherheitsgespräch, § 41b ASOG Berlin

Die Polizei kann mit der gefährdeten Person ein Sicherheitsgespräch gemäß § 41b ASOG Berlin führen (siehe dazu auch Nr. 3.8.2). Zur ggf. erforderlichen Übermittlung personenbezogener Daten an die gefährdete Person sind im Einzelfall die Voraussetzungen des § 45 ASOG Berlin zu prüfen und zu dokumentieren.

2.5 Nachstellung gemäß § 238 StGB („Stalking“)

Der Straftatbestand der Nachstellung gemäß § 238 StGB wird besonders häufig im Zusammenhang mit der Opfer - Tatverdächtigen Konstellation der Partnerschaft erfüllt. Mit der Einführung des *Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen* wurde u. a. der Haftgrund der Wiederholungsgefahr des § 112a StPO insoweit ergänzt, als in schwerwiegenden Fällen auch gegen gefährliche stalkende Personen die Untersuchungshaft angeordnet werden kann, wenn schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu befürchten sind. Letzte Änderungen erfolgten durch das *Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017* (BGBl. 2017 Teil I, Nr. 11). Weiterführende Informationen zum Phänomen „Stalking“ sind auf der IntraPol- Themenseite der „Prävention“ hinterlegt.

2.6 „Gewalt im Namen der Ehre“

(1) Vor allem in Fällen der häuslichen Gewalt und bei Sexualstraftaten ist regelmäßig zu prüfen, ob Anhaltspunkte für „Gewalt im Namen der Ehre“ vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Straftat im Auftrag oder durch Billigung der Familie (des Familienrates/-oberhauptes) zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung der vermeintlichen Familienehre begangen wurde.

(2) „Gewalt im Namen der Ehre“ liegt vor, wenn Straftaten von den tatverdächtigen Personen damit begründet werden, es müsse die sogenannte Ehre der Familie geschützt oder wiederhergestellt werden. Sie reicht von psychischen Angriffen (z. B. Nötigung, Bedrohung, Erpressung) bis hin zu massiver körperlicher und/oder sexueller Gewalt. Dazu gehören auch Zwangsverheiratung oder sogenannte Ehrenmorde.

(3) „Gewalt im Namen der Ehre“ tritt in traditionellen, von Männern dominierten Gesellschaften sowie patriarchalisch strukturierten Familienverbänden auf und wird mitunter religiös begründet. Sie richtet sich überwiegend gegen weibliche Familienangehörige. Im Zweifelsfall ist von „Gewalt im Namen der Ehre“ auszugehen.

(4) Die Prüfung relevanter Straftaten erfolgt auf der Grundlage des Kataloges der „Risikoindikatoren zur Früherkennung und Verhinderung von Gewalt im Namen der Ehre“ (Anlage 3). Dieser enthält wichtige Anhaltspunkte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und ist als Formular mit entsprechenden Auswahloptionen im *POLIKS* am AF „Gefährdungslagebild“ eingestellt.

2.7 Hochrisikofall

(1) Ein Hochrisikofall ist ein Sachverhalt, bei dem nach Beurteilung der Lage die Gefährdung mit einer **Wahrscheinlichkeitsstufe von 1 bis 3 von 8** (Anlage 1) bewertet wird.

(2) Wesentliche Merkmale für die Annahme eines Hochrisikofalls sind die in Anlage 2 genannten Risikoindikatoren und konfliktverschärfenden Indikatoren. Dabei gibt es keine trennscharfen Kriterien; die Gewichtung der Indikatoren muss immer einzelfallbezogen erfolgen. Es ist nicht ausschließlich die Situation, sondern es sind auch die Beziehungen zwischen gefährdender und gefährdeter Person sowie die Wechselwirkungen der Risikomerkmale zueinander zu betrachten.

(3) Für das Vorliegen der Gefahr eines Tötungsdeliktes in Fällen innerfamiliärer/partnerschaftlicher Gewalt („häusliche Gewalt“) bzw. Stalking kann sprechen,

- dass sich die betroffene Person (und ihre Kinder bzw. ihr/e neue/r Lebenspartner/in) mit dem Tode bedroht fühlt,
- dass die gefährdende Person konkrete und ernst zu nehmende Todesdrohungen gegenüber der gefährdeten Person bzw. Dritten offenbart hat,
- dass sie sich konkludent aus der Art und Intensität aktueller oder früherer Handlungen ergibt,
- dass aus Sicht der in den Fall involvierten Behörden und Institutionen tatsächliche Anhaltspunkte für diese Bedrohung vorliegen.

(4) Beachte: Jeder Sachverhalt kann sich im Verlauf der weiteren Vorgangsbearbeitung zu einem Hochrisikofall entwickeln.

(5) In Hochrisikofällen, in denen gefährdete Personen, für die mangels Geeignetheit und/oder Freiwilligkeit Maßnahmen des Zeugenschutzes/Operativen Opferschutzes nicht in Betracht kommen, Berlin eigeninitiativ verlassen wollen, übermittelt LKA 13 ZSt IG, in Fällen von PMK LKA KoSt ST 4, der für den neuen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Polizeidienststelle alle erforderlichen Unterlagen und Erkenntnisse. Sie teilt dieser mit, dass es sich weder um einen Zeugenschutzfall noch um einen Fall des Operativen Opferschutzes handelt. LKA 13 ZSt IG bzw. LKA KoSt ST 4 stehen für Fragen und Rücksprachen zur Verfügung und informieren das LKA 654 über den Vorgang.

2.8 Zeugenschutz/Operativer Opferschutz (Zuständigkeit des LKA 654)

(1) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen sind im Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) geregelt. Die Prüfung der Voraussetzungen sowie die Festlegung und Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen obliegt ausschließlich der Zeugenschutzdienststelle, dem LKA 654. Zur Wahrung der Geheimhaltungsbedürfnisse hat die Kontaktaufnahme zu LKA 654 direkt zu erfolgen.

(2) Für den Einsatz im Operativen Opferschutz gilt gemäß *PDV 129 VS-NfD*, Nr. 11.2 die Richtlinie Operativer Opferschutz VS-NfD. Danach liegt ein Sachverhalt des Operativen Opferschutzes vor, wenn

- Personen einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder der persönlichen Freiheit ausgesetzt sind,
- die Voraussetzungen des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) nicht vorliegen,
- andere Maßnahmen nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht in Verbindung mit der PDV 129 VS-NfD allein nicht geeignet sind und
- ein effektiver Schutz der gefährdeten Personen mit zeugenschutzähnlichen Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Die Durchführung der Maßnahmen des Operativen Opferschutzes erfolgt auf der Basis von Freiwilligkeit und Geeignetheit der gefährdeten Personen.

(3) Das Ziel des Operativen Opferschutzes ist, Personen zu schützen, die sich in einer unmittelbaren, längerfristigen und herausragenden Gefahrensituation befinden. In Betracht kommen insbesondere Opfer im Bereich der Phänomene: Gewalt zur Durchsetzung ethnischer Konventionen, wie zum Beispiel Zwangsheirat und sogenannter Ehrenmord (gleichbedeutend mit „Gewalt im Namen der Ehre“), schwere Fälle der Beziehungsgewalt („partnerschaftliche Gewalt“, auch „häusliche Gewalt“) und qualifizierte Stalkingfälle („Nachstellung“ gem. § 238 StGB).

(4) Auf Grundlage der *bundeseinheitlichen Richtlinie Operativer Opferschutz – VS-NfD* und des *ASOG Berlin* prüft LKA 654 die Voraussetzungen des Operativen Opferschutzes, übernimmt die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und ist für Berlin die zuständige Ansprechstelle für die Abstimmung der länderübergreifenden Zusammenarbeit.

3. Standardmaßnahmen und Verantwortlichkeiten

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
3.1	<p>Festlegung der Führungsverantwortung</p> <p>In Sofortlagen, die im örtlichen Bereich entstehen, stimmen der Abschnitt und Dir X K 1 ggf. unter Beteiligung des LKA die Führungsverantwortung ab. Neben der sachlichen Zuständigkeit gemäß <i>GA LKA Nr. 1/2016 über die Zuständigkeit in der Kriminalitätsbekämpfung</i> ist dabei vor allem das mögliche Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen. Unabhängig von der Führungsverantwortung leisten alle Bereiche Unterstützung bei der Lagebewältigung!</p>	Grundsätzlich die erstbefasste Dienstkraft und dessen vorgesetzte Dienstkraft (siehe Nr. 3.6)
	<p>In Gefährdungslagen, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens entstehen, stimmen die verantwortlichen Bearbeitungsdienststellen die Führungsverantwortung ab.</p>	Die für den Ermittlungsvorgang/das Gefährdungslagebild verantwortliche Dienstkraft (Im Folgenden: „verantwortliche Dienstkraft“) und dessen vorgesetzte Dienstkraft
3.2	<p>Informationssammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstbefragung • Anzeigenaufnahme und/oder Zeugenvernehmung <p><u>Von Beginn an:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeigende Person/gefährdete Person/Sachverhalt ernst nehmen! • Vertrauensverhältnis herstellen • Möglichst viele Informationen sammeln • W-Fragen stellen • Vorbeziehung zwischen den beteiligten Personen erfragen • Auf Ernsthaftigkeit prüfen • Nach Schusswaffen oder anderen Waffen fragen <p>Nehmen Sie sich Zeit; solange die gefährdete Person bei Ihnen ist, besteht für diese in der Regel keine bzw. zumindest eine minimierte Gefahr!</p>	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft, ggf. Unterstützungskräfte/speziell ausgebildete Kräfte (z.B. Multiplikatorinnen, Multiplikatoren häusliche Gewalt, Opferschutzbeauftragte)

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
3.3	<p>Sammlung aller relevanten (Personen-) Erkenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeigende Person • Geschädigte/gefährdete Person • Zeugen • Verdächtige/gefährdende Person <p>Dabei kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenabfragen (<i>POLIKS</i> und ggf. andere Systeme) • Erkenntnisse anderer Dienststellen, ggf. anderer Behörden, Institutionen oder einzelner Personen • Informationen aus frei zugänglichen Quellen im Internet (z.B. Soziale Netzwerke, Suchmaschinen) <p><u>Bei Hinweis auf Schusswaffe:</u> Siehe Nr. 3.5.6</p>	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft/Dienststelle
3.4	<p>Informationsaustausch/Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ständig • Umfassend • Fortlaufend <p>unter allen Beteiligten (auch künftig beteiligte Polizeidienststellen, andere Behörden/Institutionen) und Vorgesetzten, unter anderem mit dem Ziel der Herstellung einer klaren Führungsverantwortung!</p> <p>Ggf. Meldung an LPD ELZ 11 (Funk, Telefon)! Dies ist wichtig für die aktuelle und jede weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsbewertung • Entscheidung und • Zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen. 	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft/Dienststelle
3.5	<p>Gefährdungsanalyse nach ersten Erkenntnissen</p>	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft/Dienststelle, ggf. Unterstützungs-
3.5.1	<p>Prüfen, ob eine konkrete Gefahr eines Tötungsdelikts vorliegt oder sonst eine Gefahr</p>	

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<p>für Leib/Leben besteht und/oder ob eine Straftat vorliegt;</p> <p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 1 Abs. 1, 3 ASOG Bln. • Bedrohung gem. § 241 StGB • Angedrohte KV gem. §§ 223 ff. StGB • Nötigung gem. § 240 StGB • Nachstellung gem. § 238 StGB 	<p>kräfte/speziell ausgebildete Kräfte (z.B. Multiplikatorinnen, Multiplikatoren häusliche Gewalt, Opferschutzbeauftragte)</p>
3.5.2	<p>Erstgespräch mit der geschädigten/gefährdeten Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstes Informationsgespräch oder erste Vernehmung • Bei innerfamiliärer/partnerschaftlicher Gewalt („häusliche Gewalt“) oder Stalking ist ggf. ein weiteres ausführliches Analysegespräch durch geeignete bzw. speziell ausgebildete Dienstkräfte (z.B. Multiplikatorinnen/Multiplikatoren häusliche Gewalt, Opferschutzbeauftragte) des Wohnortabschnitts zu veranlassen • Ggf. Name, Anschrift und/oder Telefon einer vertrauten Kontaktperson erfragen und im Gefährdungslagebild dokumentieren. 	
3.5.3	<p>Einschätzung der Beziehung „gefährdende Person - gefährdete Person“</p> <p>Auswertung aller gesammelten Erkenntnisse, insbesondere aus den Personenbefragungen/Vernehmungen und aus den Anfragen bei anderen Behörden, Institutionen (z.B. Bezirksamt, Familiengericht, Beratungsstellen)</p>	
3.5.4	<p>Prüfung der Risikoindikatoren sowie der konfliktverschärfenden Indikatoren und konfliktmindernden Indikatoren (Anlage 2)</p>	
3.5.5	<p>Prüfung der Risikoindikatoren zur Früherkennung und Verhinderung von „Gewalt im Namen der Ehre“ (Nr. 2.5 und Anlage 3)</p>	
3.5.6	<p>Bei Hinweis auf Schusswaffenbesitz:</p>	

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung an Dir X K 1 • Abfrage im Nationalen Waffenregister (NWR); ggf. Anfrage bei LKA 514, außerhalb der Bürozeiten bei LKA KoSt ST 5 Dauerdienst 	
3.6	Entscheidung über die (erste) Gefährdungsbewertung sowie über Sofortmaßnahmen	Vorgesetzte Dienstkraft der erstbefassten Dienstkraft: <ul style="list-style-type: none"> • Wachleitung/W1 • Dienstgruppenleitung/AK-Leitung • Schichtleitung K 1 • Kommissariatsleitung
3.6.1	Erstes Zwischenergebnis der Gefährdungsanalyse und erste Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentieren, grundsätzlich in Form des AF „Gefährdungslagebild“ (Anlage 1) • Personenabgleich in <i>POLIKS</i> • Mitteilung an vorgesetzte Dienstkraft und Initiierung/Abstimmung weiterer Maßnahmen auf Grundlage der ersten Gefährdungsbewertung • Rücksprache mit Dir X K 1 und ggf. mit anderen Dienststellen 	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft/Dienststelle; Unterstützungskräfte (Dir X K 1, LKA)
3.6.2	Besonderheiten bei Hochrisikofällen, „Gewalt im Namen der Ehre“ und/oder Organisierter Kriminalität (OK) <p>Ist nach erster Gefährdungsanalyse ein Hochrisikofall (Nr. 2.6), ein Fall von „Gewalt im Namen der Ehre“ (Nr. 2.5) und/oder ein Fall der OK anzunehmen, dann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an Dir X K 1 (falls noch nicht erfolgt); Dir X K 1 nimmt Gefährdungsbewertung zur Kenntnis, schreibt diese ggf. fort und entscheidet über weitere Sofortmaßnahmen. • In Gefährdungslagen, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im LKA außerhalb der PMK entstehen, meldet die LKA-Dienststelle an Dir X K 1 und entscheidet, ggf. in Abstimmung mit Dir 	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft/Dienststelle; Unterstützungskräfte (Dir X K 1, LKA)

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<p>X K 1, über weitere Sofortmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Hochrisikofall wird LKA 13 ZSt IG automatisch aus <i>POLIKS</i> heraus über das Gefährdungslagebild informiert und nimmt daraufhin schnellstmöglich Kontakt zur verantwortlichen Dienststelle auf (siehe auch Nr. 3.7.1). • Bei einem Fall von Gewalt im Namen der Ehre sind das Arbeitsgebiet interkulturelle Aufgaben (Dir X AGIA/ Dir 5 K 51 AGIA) und der Stab 42 der zuständigen Direktion zur Prüfung des Sachverhaltes einzubinden. • LKA 13 ZSt IG prüft die Gefährdungsbewertung und berät über die weitere Vorgehensweise. 	
3.6.3	<p>Besonderheiten bei PMK</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fälle der PMK im Sinne dieses QS sind: <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdende Person hat den ermittlungsunterstützenden Hinweis (EHW) „Politisch motivierter Straftäter“ (s. EHW-Leitfaden), - Individualgefährdung ist nach erster Gefährdungsbewertung politisch motiviert. • Liegt ein Fall der PMK (Hochrisikofall und andere Gefährdungslagen) vor, sind nach Meldung an LPD ELZ 112 (DD LZ) über Dir X St 1 LD 1 (DD) der Ermittlungsvorgang (soweit bereits eine Straftat vorliegt) und das Gefährdungslagebild bzw. die erste Gefährdungsbewertung an LKA KoSt ST 5 Dauerdienst nach Vorankündigung abzugeben. • Im weiteren Verlauf übernimmt die zuständige Dienststelle des LKA Staatsschutz die Bearbeitung des gefahrenbegründenden Ermittlungsvorgangs und des Gefährdungssachverhalts und trägt die Verantwortung für die weitere Gefährdungsbewertung. • Die örtlich zuständigen Abschnitte (Wohnort der gefährdeten Person und/oder Konfliktort) sind fortwährend über die Lageentwicklung in Kenntnis zu setzen. • In <i>POLIKS</i> sollte eine offene Ausführung des AF Gefährdungslagebild ggf. mit Hinweisen zur Eigensicherung für alle Dienstkräfte einsehbar sein. 	<p>Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft/Dienststelle; Unterstützungskräfte (Dir X K 1, LKA)</p> <p>LKA Koord ST, LKA KoSt ST 4, LKA 5, LKA 8</p>

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstkräfte, die weitere Erkenntnisse zu der Gefährdung haben, melden diese in geeigneter Form an die zuständige Staatsschutzdienststelle bzw. an LKA KoSt ST 5. • Bei einem Hochrisikofall fordert LKA KoSt ST 4 ggf. den Einsatz von SE/SK des LKA 6 an (siehe auch Nr. 3.10). 	
3.6.4	Durchführung von Sofortmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr nach dem ASOG Berlin, • Bei Vorliegen einer Straftat nach StPO/StGB 	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft/Dienststelle, Unterstützungskräfte (Dir X K 1, LKA)
3.6.5	Fertigung/Fortführung des AF „Gefährdungslagebild“ (Anlage 1)	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft
3.6.6	Abgabe des AF „Gefährdungslagebild“ an den zuständigen Abschnitt (Wohnort der gefährdeten Person oder Konfliktort, Nr. 2.2)	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft
3.7	Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Gefährdungslage, Fortführung des gefahrenbe gründenden Ermittlungsvorgangs, (Vorläufige) Festlegung der Bearbeitungszuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Die unmittelbare und sachgerechte Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen hat stets Vorrang vor Erwägungen über die Festlegung der Bearbeitungszuständigkeit und diesbezüglichen Abstimmungsversuchen. • Kann zwischen mehreren beteiligten Dienststellen keine Einigung über die Verantwortung für den Gefährdungssachverhalt und/oder die Zuständigkeit für den zugrundeliegenden Ermittlungsvorgang erzielt werden, trifft LKA 13 ZSt IG darüber eine vorläufige Entscheidung. • Diese ist verbindlich und verpflichtet die betroffene Dienststelle zur Gewährleistung aller erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieses QS, unabhängig davon, ob Einvernehmen über die vorläufige Zuständigkeitsentscheidung erzielt werden konnte. 	LKA St 13 ZSt IG, betroffene/sachlich zuständige Dienststelle,

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> Führen unterschiedliche Bewertungen einer Ausgangslage zu differierenden Auffassungen über die Bearbeitungszuständigkeit zwischen den Dienststellen (auch nach vorläufiger Festlegung durch LKA 13 ZSt IG), ist im weiteren Verlauf (sobald die Gefährdungslage dies zulässt) gemäß Nr. 2 der GA LKA Nr.1/2016 über die Zuständigkeit in der Kriminalitätsbekämpfung zu verfahren. 	
3.7.1	<p>Hochrisikofälle (Stufen 1-3, siehe Nr. 2.6 und Anlage 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bearbeitung des gefahrenbegründenden Ermittlungsvorgangs und/oder des Gefährdungsvorgangs erfolgt grundsätzlich in Form der „Einhandbearbeitung“ bei der Dienststelle mit dem Straftatenschwerpunkt (Schwere/Anzahl der die Gefährdung betreffenden Delikte) bzw. bei der entsprechenden Phänomendienststelle, bis eine Herabstufung der Gefährdung auf Stufe 4-8 möglich ist (...auch wenn der Ermittlungsvorgang zuvor bereits an die StA/AA abgegeben wird.). Im Rahmen der Strafverfolgung sind dabei möglichst täterorientierte Maßnahmen vorzunehmen. Liegen Umstände vor, die im Einzelfall gegen eine „Einhandbearbeitung“ sprechen, stimmen sich für eine beweissichere Strafverfolgung und für die Bewältigung der Gefährdungslage die jeweiligen zuständigen Ermittlungsdienststellen intensiv ab. Der für das Gefährdungslagebild zuständige Abschnitt (Nr. 2.2) ist fortlaufend über die Entwicklung der Gefährdungslage zu informieren; im AF sind die entsprechenden Nachträge unverzüglich vorzunehmen. 	Sachbearbeitende Dienstkraft des gemäß ZSR/Straftatenschwerpunkt/Zuweisung durch LKA 13 ZSt IG zuständigen A/KK/Referat K/Dezernat
3.7.2	<p>Gefährdungen der Stufen 4-8 (siehe Anlage 1)</p> <p>Es ist eine Bearbeitung gemäß den Ausführungen unter Nr. 3.7.1, jedoch ohne Beteiligung des LKA 13 ZSt IG, anzustreben.</p>	Sachbearbeitende Dienstkraft gemäß Nr. 3.7.1

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Platzverweisung, § 29 ASOG • Wegweisung und Betretungsverbot, § 29a ASOG • Sog. Kontaktverbot, § 29a ASOG • Gefährderansprache/Gefährderschreiben, § 18b ASOG (Nr. 2.3) • Ggf. Vermittlung an (Täter-)Beratungsstellen 	
3.8.2	<p>Maßnahmen zum Schutz der geschädigten/gefährdeten Person sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsgespräch gemäß § 41b ASOG (Nr. 2.4) und Opferfürsorge, möglichst durch Opferschutzbeauftragte, Koordinatorinnen/Koordinatoren bzw. Multiplikatorinnen/Multiplikatoren häusliche Gewalt, Präventionsbeauftragte und/oder durch andere speziell ausgebildete Dienstkräfte • Ggf. Vermittlung an Opferhilfeeinrichtung • Rückmeldung über das Ergebnis der Gefährderansprache • Beachtung der nach der StPO geltenden Opferrechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens (insb.: Trennung von verletzter/gefährdeter und tatverdächtiger Person gem. §§ 48 Abs. 3, 168e, 163 Abs. 3 StPO; Beschränkung von Angaben bei Zeugenvernehmung gem. §§ 68 ff. StPO, u.a. Nebenklagebefugnis, besonderer Schutzbedarf, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Vermittlung in eine Opferhilfeeinrichtung, Versorgungsansprüche der Opferentschädigung, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gem. §§ 406 d-j StPO) <p>Weitere Maßnahmen zum Schutz des Opfers/der gefährdeten Person erfolgen ggf. in Absprache mit LKA 13 ZSt IG.</p>	
3.8.3	<p>Schutzmaßnahmen 3, 4, 5 und 6 analog der Regelung Nr. 6.2.3 der PDV 129 VS-NfD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schutzmaßnahmen sind, soweit und solange wie sie zum Schutz der gefährdeten Person für erforderlich gehalten werden, über Dir 	Vorgesetzte Dienstkraft der sachbearbeitenden Dienstkraft/Dienststelle; LKA 13 ZSt IG; LKA KoSt ST 4; LKA 61;

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<p>ZeSo ZOS 1 bzw. in Eilfällen über LPD ELZ 112 Dd und Dir ZeSo ZOS Wache anzuordnen und wieder aufzuheben. Dazu ist eine fortlaufende Gefährdungsbewertung vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus Nr. 6.2.3.1 der o. g. <i>PDV</i>: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzmaßnahme 3 Ständiger Objektschutz durch Posten oder auch Streife (je nach Lage des Objektes) - Schutzmaßnahme 4 Objektschutz durch Posten oder auch Streife in besonderen Fällen (zu bestimmten Zeiten/aus besonderem Anlass) - Schutzmaßnahme 5 Mindestens einmalige Bestreifung des Objektes zu unregelmäßigen Zeiten innerhalb einer Stunde - Schutzmaßnahme 6 Bestreifung des Objektes zu unregelmäßigen Zeiten • LKA PräV 3, Technische Prävention steht als Servicedienststelle für alle Organisationseinheiten zur Verfügung. 	
3.9	Verantwortung des LKA 13 ZSt IG für Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Person im Hochrisikofall (Bei PMK siehe Nr. 3.6.3)	
3.9.1	<p>Kontaktaufnahme zu LKA 13 ZSt IG</p> <p>Sofern festgestellt wird, dass in einem Hochrisikofall alle zur Verfügung stehenden Mittel und Maßnahmen ausgeschöpft und weitere Eskalationsstufen zu befürchten sind, und/oder wenn keine weiteren Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes der gefährdeten Person gesehen werden, ist Kontakt zu LKA 13 ZSt IG aufzunehmen.</p>	Die unter Nr. 3.7.1 genannte verantwortliche Dienstkraft/Dienststelle
3.9.2	<p>Gefährdungsbewertung und Fortführung des Gefährdungslagebildes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellen, ob <ul style="list-style-type: none"> a) die Gefährdungsbewertung zutreffend und b) alle Möglichkeiten der Gefahrenminimierung/- beseitigung durch die bis dahin verantwortliche Dienststelle ausgeschöpft sind. 	LKA 13 ZSt IG

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung der zu treffenden Maßnahmen und der jeweiligen Zuständigkeiten/Aufgaben nach Beratung mit den beteiligten Dienststellen, ggf. in Form einer Fallbesprechung • Kann kein Konsens über die weitere Sachbearbeitung zum Schutz der Person erzielt werden, legt LKA 13 ZSt IG eine vorläufige Bearbeitungszuständigkeit fest, unabhängig von deren jeweiligem Aufenthaltsort innerhalb Berlins (Beachte Nr. 3.7). • LKA 13 ZSt IG ist zentraler Ansprechpartner für Anfragen auswärtiger Dienststellen zu einzelnen Gefährdungssachverhalten 	Autorisierung durch eine Dienstkraft des höheren Dienstes des LKA 1
3.10	<p>Schutz der gefährdeten Person im Hochrisikofall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzig LKA 13 ZSt IG und LKA KoSt ST 4 können für die Durchführung der operativen Schutzmaßnahmen im Hochrisikofall den Einsatz von Spezialeinheiten und/oder Spezialkräften (SE/SK) des LKA 6 anfordern, wenn konkrete Hinweise/Erkenntnisse zu <ul style="list-style-type: none"> - Besitz/Einsatz von Waffen (Schusswaffen oder denen gleichgestellte) oder Sprengmitteln, - besonderer Gefährlichkeit der tatverdächtigen Person, z.B. begründet durch professionelle Kampf-/oder Kriegserfahrung, - hochgradiger Radikalisierung vorliegen, und/oder wenn <ul style="list-style-type: none"> - Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass von einer ernstzunehmenden, gezielten Tötungsabsicht ausgegangen werden muss, - ein besonderes öffentliches Interesse an dem Sachverhalt besteht. • LKA 6 prüft und entscheidet, ob und in welchem Umfang Schutzmaßnahmen durch SE/SK vorzunehmen sind. • Werden SE/SK des LKA 6 mit Kräften anderer Dienststellen in unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der Person/en involviert, obliegt den 	LKA 13 ZSt IG, LKA KoSt ST 4, LKA 6, LPD St 1

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<p>Kräften des LKA 6 die Koordination/Einsatzsteuerung und die Führung der taktisch-operativen Maßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann LKA 6 keine Kräfte zur Verfügung stellen oder hält ihren Einsatz für nicht erforderlich, teilt es diese Entscheidung mit schriftlicher Begründung LKA 13 ZSt IG bzw. LKA KoSt ST 4 mit. Diese fertigen dann eine Kräftebedarfsmeldung an LPD St 11. <p>In diesem Fall obliegt der LPD die Einsatzkoordination und Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen. Diese orientiert sich in der Regel am Wohnort der gefährdeten Person sowie an der Qualität der zu leistenden Schutzmaßnahmen. In Fällen der PMK bedarf es bezüglich der Ausgestaltung einer Abstimmung mit LKA KoSt ST 4.</p>	
3.11	<p>Dokumentation</p> <p>Dokumentationspflicht hinsichtlich aller Erkenntnisse, Entscheidungen, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafanzeige • Tätigkeitsbericht • Vernehmungsprotokolle • Durchsuchungsprotokolle • Gefährdungslagebild • Gefährderansprache mit eigenem AF Tätigkeitsbericht • Telefongesprächsnotizen • Vermerke • Anordnungen • Verfügungen • Ggf. Verlaufsbericht über getroffene Maßnahmen, Entscheidungen und die jeweiligen Verantwortlichkeiten • Informationen/Hinweise anderer Stellen außerhalb der Polizei Berlin 	Erstbefasste/verantwortliche Dienstkraft und alle beteiligten Dienstkräfte
3.12	Information	Verantwortliche Dienstkraft

Standardmaßnahmen		Verantwortlichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Speicherung erforderlicher Daten in der Kriminalpolizeilichen Personenakte (KPA) • Unterrichtung anderer Polizeidienststellen, Behörden, Institutionen (Im AF Gefährdungslagebild dokumentieren!) 	

Gefährdungslagebild (Gefährdungsanalyse und -bewertung)

Das Gefährdungslagebild ist in Form des POLIKS-Anwendungsfalles (AF) „Gefährdungslagebild“ zu fertigen (siehe dazu die Erläuterungen in der POLIKS-Wissensdatenbank, dortige Anwendungsfallbeschreibungen und im *IntraPol* unter Gefährdungslagebild!).

Es handelt sich hierbei nicht um die „Beurteilung der Gefährdungslage“ gem. PDV 129 VS-NfD; diese ist nur durch LKA KoSt ST 4 oder durch LKA 1 in Abstimmung mit LKA KoSt

ST 4 und LKA 6 zu erstellen.

Das Gefährdungslagebild ist nicht in die Strafermittlungsakte aufzunehmen. Ebenso haben Hinweise auf ein bestehendes Gefährdungslagebild zu unterbleiben. Erkenntnisse aus der Gefährdungsanalyse, die für das Strafermittlungsverfahren von Bedeutung sind, sind ggf. im Schlussbericht darzustellen.

Bei Anlage eines AF „Gefährdungslagebild“ ist für jede gefährdende (tatverdächtige) Person der ermittlungsunterstützende Hinweis (EHW) „Gefährdungslagebild“ zu vergeben und bei Abschluss des AF wieder vom Abgleichsobjekt zu entfernen. Der Hinweis auf den EHW ist aus dem AF „Gefährdungslagebild“ zu löschen.

Folgende Hinweise sind bei der Fertigung des Gefährdungslagebildes zu beachten:

1 Anlass, Hinweis, Ereignis, Sachverhalt

Ggf. Aktenvorlauf/Verzögerungsgründe voranstellen

2 Allgemeine Erkenntnisse

- zu vergleichbaren Anlässen, Ereignissen, Sachverhalten, auch aus der Vergangenheit
- aus dienstlichen Unterlagen, *POLIKS*

- von anderen Polizeidienststellen (z. B. Auswerteeinheiten der Referate K und der LKA-Abteilungen), Behörden/Institutionen
- aus Medieninformationen
- aus dem Internet
- ggf. weitere Erkenntnisquellen

3 Aktuelle (Gefährdungs-)Erkenntnisse

- aus Vernehmungsinhalten
- aus Betrachtung der Risikoindikatoren (Anlage 2 und 3)
- bei „Gewalt im Namen der Ehre“ Risikoindikatorenkatalog bearbeiten und ggf. einfügen
- aus sonstigen Ermittlungen zum aktuellen Fall

4 Bewertung

Alle Erkenntnisse sind zu betrachten. Dabei können Einzelszenarien und deren Wahrscheinlichkeit mit dem „Achtstufigen Prognosemodell“ (siehe folgende Nr. 5) dargestellt werden.

Sofern eine differenzierte Darstellung der Wahrscheinlichkeit zwischen den Stufen 3 bis 6 nicht möglich ist, kann die folgende Hilfsdefinition genutzt werden:

„Ein gefährdendes Ereignis/Das Szenario liegt im Bereich des Wahrscheinlichen.“

Auf eine unzureichende Informationslage ist im Text hinzuweisen. Die genutzten Informationsquellen sind zu dokumentieren.

5 Ergebnis und Maßnahmen

- Kurze, zusammenfassende Gesamtbewertung unter Anwendung des „Achtstufigen Prognosemodells“ (PDV 136 VS-NfD – Einsatz bei Anschlägen und Gefahr von Anschlägen, Anlage 5 in der Anlage 16):

Achtstufiges Prognosemodell

Mit einem gefährdenden Ereignis

- (1) ist zu rechnen
- (2) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen

= **Bereich der Gewissheit**

Ein gefährdendes Ereignis

- (3) ist wahrscheinlich
- (4) ist wenig wahrscheinlich
- (5) ist eher unwahrscheinlich
- (6) ist unwahrscheinlich

= **Bereich des Wahrscheinlichen**

Ein gefährdendes Ereignis

- (7) ist eher auszuschließen
- (8) ist auszuschließen

= **Bereich des Möglichen**

- Dokumentation/Benennung aller getroffenen Maßnahmen gegen die gefährdende Person und zum Schutz der gefährdeten Person, ggf. mit kurzer eigener Einschätzung zum Verhalten der Person (z. B. während eines Sicherheitsgesprächs und/oder einer Gefährderansprache)
- Personenabgleich im *POLIKS*
- Entscheidung über weitere Maßnahmen; wer trifft welche Entscheidung?
- Maßnahmenplan: Wer? Macht was? Mit wem? Bis wann? Und wo? Und weshalb? Und wie?
- Wie und durch wen wird die Durchführung kontrolliert?

6 Fortschreibung des Gefährdungslagebildes (Nr. 3.7 des QS)

- Überprüfen der bereits durchgeführten Maßnahme; ggf. Initiieren weiterer erforderlicher Maßnahmen
- Sammeln weiterer Informationen zur Gefährdungslage durch Kontakthalten zur gefährdeten Person und ggf. zur gefährdenden Person
- Ggf. Austausch mit Dienststellen, die in die Gefährdungslage involviert sind, oder bei denen relevante Ermittlungsvorgänge bearbeitet werden
- Fortschreiben des Gefährdungslagebildes

7 Vorgangsabschluss

- Bei einer Gesamtbewertung mit den Stufen 1-3 von 8 sind die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Qualitätsstandard durchzuführen. Der Vorgang „Gefährdungslagebild“ kann nicht abgeschlossen werden. Eine Aktualisierung der Maßnahmenkonzeption erfolgt regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten.
- Bei einer Gesamtbewertung mit den Stufen 4-6 von 8 ist der Vorgang „Gefährdungslagebild“ grundsätzlich nach Ablauf von sechs Monaten seit dem letzten Nachtrag abzuschließen, wenn alle notwendigen und möglichen Maßnahmen getroffen wurden und in dieser Zeit keine neuen Gefährdungserkenntnisse bekannt wurden.
- Bei einer Gesamtbewertung mit den Stufen 7-8 ist der Vorgang „Gefährdungslagebild“ entsprechend zeitnah abzuschließen.

Nach Vorgangsabschluss ist das Gefährdungslagebild als zusammenfassender Bericht in die KPA der gefährdenden Person einzustellen.

Risikoindikatoren, konfliktverschärfende und konfliktmindernde Indikatoren

Bei der Lagebeurteilung/Gefährdungsanalyse ist insbesondere zu prüfen, ob eine konkrete Gefahr für Leib und/oder Leben vorliegt.

Es gibt eine Reihe von konflikt- und selbstwertbelastenden Ereignissen, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass eine gefährdende Person ihr Vorhaben in die Tat umsetzt.

Beispielhaft seien folgende mögliche **Risikoindikatoren** genannt:

- polizeiliche Vorerkenntnisse
- Anhaltspunkte aus der Gefahrenprognose bei der im Vorfeld erfolgten polizeilichen Wegweisung/Betretungsverbot
- Alkohol- bzw. Drogenkonsum
- Besitz von Schusswaffen, anderen Waffen, Sprengmitteln und/oder gefährlichen Gegenständen
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen
- soziales Verhalten des Täters, wie z. B. Zugehörigkeit zu gewaltbereiten Gruppen
- Verhalten in der Beziehung/ Vorbeziehung
- Schwangerschaft der gefährdeten Person
- Auffälligkeiten im Lebenslauf, wie z. B.:
 - Herkunft aus Kriegs-/Krisengebieten, ggf. mit eigenen Kampferfahrungen
 - frühe Trennung von den Eltern
 - Gewalterfahrungen als Kind, auch erlebte Partnerschaftsgewalt („häusliche Gewalt“)
- plötzliche Änderungen im Verhalten (z. B. Wechsel der üblichen Stimmungslage, Kontaktabbrüche)

Den Konflikt weiter verschärfende Indikatoren sind beispielsweise:

- selbstwertbelastende Ereignisse/ Statusbeeinträchtigungen (z. B. erfahrene Beleidigungen, Beschimpfungen, Erniedrigungen, Trennung, Entziehung des Sorgerechts, Gefahr, „das Gesicht zu verlieren“)
- „letzte Aussprache“ in der Trennungsphase
- ausgeprägtes Minderwertigkeitsgefühl
- anstehender Gerichtstermin (z. B. Sorgerecht/Scheidung)
- Suizidandrohungen
- (plötzlicher) Arbeitsplatzverlust und/oder massive berufliche Probleme
- Aggressivität, wie Drohungen gegenüber Dritten, Ankündigungen von Straftaten in der Familie und dem sozialen Umfeld
- unterschiedliche (religiöse) Kulturkreise

Im Rahmen der Gesamteinschätzung sind auch **konfliktmindernde Indikatoren** zu prüfen. Beispielhaft seien genannt:

- Gesprächsbereitschaft und Einsichtsvermögen vorhanden?
- Liegen Hilfsangebote (z. B. von Behörden und Institutionen) vor bzw. besteht bereits ein Betreuungsverhältnis?
- Besteht ernsthaft gemeinte Annahmefähigkeit von Hilfsangeboten?
- Gibt es unterstützende Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen?

Risikoindikatoren zur Früherkennung und Verhinderung von „Gewalt im Namen der Ehre“

<p>Normverstöße aus Sicht der Familie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeintliche Untreue in der „legitimen“ Partnerschaft bzw. außereheliche Beziehung • Beziehung zu einer Partnerin/einem Partner, die/der die „falsche“ Herkunft besitzt • unerwünschte Lebensführung
<p>Anhaltspunkte für Gewalthandlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Androhung/Ausübung von körperlicher und/oder sexueller Gewalt (z. B. <i>Körperverletzung, Bedrohung, Misshandlungen, Erpressung, weibliche Genitalverstümmelung</i>) • Ausübung von psychischer Gewalt (z. B. Nötigung, Erpressung, Manipulation, Unterdrückung) • Vorgetäuschter/angeblicher Unfall (Strategie der Familie/der gefährdenden Person) • Hinweise auf geplante Gewaltdelikte • Körperliche Beschwerden/Verletzungen, die aus einer Gewaltstraftat resultieren (z. B. <i>Körperverletzung, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung etc.</i>)
<p>Vorgeschichte des Opfers</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Plötzlicher Umzug /plötzliches Verschwinden • Frühere Meldungen wegen Partnerschaftsgewalt (auch „häusliche Gewalt“) oder anderen Gewaltstraftaten (z. B. Vergewaltigung, Entführung) • Vorgetäuschter/angeblicher Unfall (möglicher indirekter Hilferuf) • Frühere Zwangsheirat/Zwangsheirat bei Bruder/Schwester oder anderen Familienmitgliedern • Lästereien/Gerüchte aus der Gemeinschaft, die auf eine sog. Ehrverletzung schließen lassen • Veränderung des Kleidungsstils • Einberufen des Familienrats • „Vertuschen“ von sogenannten Ehrverletzungen durch Anzeigen gegen Dritte (z. B. <i>Anzeige gegen den unerwünschten Beziehungspartner der Tochter wegen Vergewaltigung oder Entführung</i>)

Anlage 3 zum Qualitätsstandard für
polizeiliche Maßnahmen bei
Individualgefährdungen und Nachstellungen

<p>Hinweise zum Opfer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Starke Bindung zum Familienverband, auch ins Ausland • Plötzliche/unerwartete Verschlechterung der schulischen Leistungen (Zeugnis) • Angst vor nahenden Schulferien, da während der Ferien eine Verbringung ins Ausland zur Zwangsheirat droht • Unterschiede im Verhalten während/außerhalb der Schule/Arbeit (Doppelleben) • Angst vor dem Tod oder dem versuchten Mord/Totschlag • Verhaltensauffälligkeiten (Autoaggressionen, Essstörungen, Depressionen, Drogen- und Medikamentenmissbrauch) • Suizidversuch • Versuch der heimlichen/erzwungenen Abtreibung • Rekonstruktion der Jungfräulichkeit
<p>Kontrollverhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Häufige Krankmeldungen und ärztliche Atteste, insb. vor Feriende, um den Ferienzeitraum zu verlängern • Verbringen/Zurücklassen im Herkunftsland • Keine selbstständigen Freizeitausgänge (Ausgänge in Begleitung von Familienmitgliedern) • Eingeschränktes Freizeitverhalten • Verhinderung von sozialen Kontakten/Freundschaften • Veränderung des Kleidungsstils • Fernhalten von Schule/Ausbildung/Arbeit • Person wird vermisst gemeldet und aktiv gesucht • Durch die Familie beschlossenes „Eheversprechen“ in jungen Jahren • Keine Verfügungsgewalt über Personaldokumente (Visum, Reisepass) • Handyüberwachung • Keine freie Partnerwahl